

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0127/2018/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.01.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 48

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	21.02.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Bedarfsplanung Kindertagesstätte

Sachverhalt:

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 der Gemeindevertretung wurde die Anfrage bezüglich des Platzbedarfes in der Kindertagesstätte gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachstehend sind die Kinderzahlen der Gemeinde Hetlingen mit Stand vom 23.01.2018 aufgeführt:

geboren zwischen 01.08.2011 und 31.07.2012	11
geboren zwischen 01.08.2012 und 31.07.2013	9
geboren zwischen 01.08.2013 und 31.07.2014	15
geboren seit dem 01.08.2014 und 31.07.2015	11
geboren seit dem 01.08.2015 und 31.07.2016	12
geboren seit dem 01.08.2016 und 31.07.2017	11
geboren seit dem 01.08.2017	9

Für die nächsten Jahre besteht folgender Bedarf an Elementarplätzen in Hetlingen:

	Lt. Meldeamt
	Kinder, die im Kiga-Jahr 3 Jahre alt werden:
Kindergartenjahr 2017/2018	35 + 11
Kindergartenjahr 2018/2019	35 + 12
Kindergartenjahr 2019/2020	38 + 11
Kindergartenjahr 2020/2021	34 + 9

In der Gemeinde Hetlingen stehen mit Erlaubnis vom 18.07.2017 seit 01.08.2017 folgende Kindergartenplätze zur Verfügung:

DRK-Kindertagesstätte Hetlingen

- 1 Krippengruppe mit 10 Plätzen
- 1 Regelgruppe mit 20 Plätzen
- 1 Familiengruppe mit 15 Plätzen (10 Elementar- und 5 Krippenplätze)
- 1 Schulgruppe mit 12 Plätzen (derzeit bis 31.07.2018 befristet)

Es stehen derzeit insgesamt 42 Elementarplätze, die den Rechtsanspruch erfüllen, zur Verfügung. Hinzu kommen 15 Krippenplätze.

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2017 den Beschluss gefasst, den vorhandenen Container bis zum Jahre 2020, um ein Element zu erweitern. Durch die Erweiterung kann ab 01.08.2018 die vorhandene Schulgruppe auf 18 Kinder erhöht werden, so dass dann insgesamt 48 Elementarkinder und 15 Krippenkin-
der betreut werden können. Die Heimaufsicht hat dem vorab zugestimmt.

3 Krippenkinder und 4 Elementarkinder sind derzeit in auswärtigen Einrichtungen untergebracht.

Für die Neubaugebiete Potenhoff und Verlängerung Blink ist die Zahl der Kinder schwer voraussagbar.

Geplant sind laut Auskunft von Herrn Götze –Fachbereich Bauen und Liegenschaften-:

Potenhoff	8 Grundstücke 3 davon bereits bewohnt: 1 Kind → auswärts untergebracht
B-Plan 12	9 Einfamilienhäuser mind. 1 Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten

Finanzierung:

-Keine-

Fördermittel durch Dritte:

-Keine-

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis.

Monika Riekhof
Bürgermeisterin

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0156/2018/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.02.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Derzeit existiert im Rahmen des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. als Anlage des Vertrages die Richtlinie über die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten aus dem Jahre 1995. Diese wurde in den Folgejahren mehrfach geändert.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Gesprächen über die Ausarbeitung der Neufassung über den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem HMTV wurde die Richtlinie entsprechend mit überarbeitet und angepasst. Die Synopse sowie die Neufassung sind als **Anlage** beigelegt.

Finanzierung:

Durch die Richtlinien entstehen keine Kosten.

Fördermittel durch Dritte:

-Keine-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen zum 01. Mai 2018 zu erlassen.

(Riekhof)
Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Neufassung der Richtlinien

Anlage 2: Neufassung Richtlinien

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Richtlinie vom 28.08.1995	Neufassung	Begründung
§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der Sitzungsraum in der Mehrzweckhalle</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände sowie den Pächtern der Gaststätte.	§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der „Hetlinger Treff“</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände. <u>Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung der Vorgaben über die Nutzung der Räumlichkeiten laut Beschluss der Gemeindevertretung.</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.	<u>Verfügung.</u> <u>Für Sonderveranstaltungen z.B.</u> <u>Blutspende des DRK, Elbechorfestival</u> <u>des Gesangsvereines „Eintracht“ von</u> <u>1884 Hetlingen e.V., räumt der Verein</u> <u>„Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den</u> <u>vorderen Bereich nach Absprache mit</u> <u>den jeweiligen Vereinsvorsitzenden</u> <u>leer.</u> Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. <u>Der Vereinsraum im OG der Feuerwache</u> <u>steht nach Absprache mit der Verwaltung /</u> <u>dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern</u> <u>Vereinen und Verbänden zur Verfügung.</u> <u>Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren</u> <u>Bereich des EG wird von der Fußballsparte</u> <u>des HMTV genutzt.</u> <u>Die an das Schulgebäude angrenzenden</u> <u>Umkleieräume und Sanitäranlagen</u> <u>werden im Rahmen des Schulbetriebes</u> <u>und Sportbetriebes des HMTV genutzt.</u>	<i>redaktionelle Änderungen</i>
---	---	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

2. Aufgrund nachstehender Bestimmungen können die vorstehend genannten Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Jede Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde in Form des Abschlusses einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Diese wird vertreten durch den Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfalle durch den amtierenden stv. Bürgermeister. In allen Fällen wird auf Antrag eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nach anliegendem Muster (Anlage 1) geschlossen. Entsprechende Anträge sind mind. 4 Wochen vorher schriftlich beim Amt Haseldorf vorzulegen. Für Sonderveranstaltungen gemäß § 9 der Richtlinien gilt die gemeindliche Zustimmung. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Den Sondernutzern gem. § 9 der Richtlinien ist dieses schriftlich gegen Gegenzeichnung und Aushändigung der Richtlinien zur bindenden Beachtung zu bestätigen. 3. Wenn ein wichtiger Grund		
---	--	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

vorliegt - z.B. Befürchtung von Ausschreitungen und ähnliches – kann die Zustimmung widerrufen werden. 4. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Haseldorf unverzüglich zu melden. 5. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter.	<u>2.</u> Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung <u>Geest und Marsch Südholstein</u> unverzüglich zu melden. <u>3.</u> Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. <u>Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
---	---	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

§ 2 <u>Schulräume</u>	§ 2 <u>Schulräume</u>	
1. Die Schulräume werden außerhalb des Schulbetriebes vorzugsweise Hetlinger Vereinen und Verbänden überlassen. 2. Wiederkehrende Nutzungszeiten werden von der Gemeinde im Rahmen der Terminabsprachen mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgesetzt. 3. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 4. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 5. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	1. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

§ 3 <u>Freisportflächen</u> § 2 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. - Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Über die Beispielbarkeit bzw. Nutzung des Rasens zum Zeitpunkt der Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. - Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	§ 3 <u>Freisportflächen</u> § 2 Abs. 1 - <u>2</u> gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. - Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. - Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 4 <u>Mehrzweckhalle</u> Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung	§ 4 <u>Mehrzweckhalle</u> Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Naßreinigung ausführen zu lassen.	seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. <u>Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.</u>	<i>Kosten pro Stunde: 13,28 €</i>
§ 5 <u>Sitzungszimmer</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	§ 5 <u>„Hetlinger Treff“</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit <u>allen</u> Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 6 <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Der Raum ist nach Abschluß der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	§ 6 <u>Schulungsraum im</u> <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. <u>Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</u> 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 7 <u>Nutzungsentgelte</u> 1. Zur teilweisen Kostendeckung werden bei der Inanspruchnahme der genannten Räumlichkeiten		

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

folgende Entgelte erhoben: <u>a) Mehrzweckhalle</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Gaststättenpächter täglich DM 100,- Übrige Nutzer täglich DM 300,- Bei erforderlicher Naßreinigung wird ein Zuschlag gemäß § 4 (2) von DM 100,- erhoben. <u>b) Freisportflächen</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>c) Sitzungsraum</u> Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>d) Schulräume</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>e) Schulungsraum des Feuerwehrrätehauses</u> Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,-		<i>Laut dem Beschluss vom 10.12.2015 der Gemeindevertretung über die Anpassung der „Richtlinien über die Nutzung der Mehrzweckhalle Hetlingen und der ehemaligen Gaststättenräumlichkeiten sowie des Gemeindebusses“ werden für die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Hetlinger Treffs durch Vereine, Verbände und Institutionen keine Gebühren mehr erhoben.</i>
--	--	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Sonstige Nutzer täglich	DM 150,-	
2. Je nach Umfang der Nutzung können Zuschläge in Ansatz gebracht werden, die durch den Bürgermeister festzusetzen sind. 3. Bei gewerblichen Inanspruchnahme wird die Nutzungsgebühr im Einzelfall durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt. 4. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, bei denen keine Eintrittsgelder bzw. Kostenbeiträge erhoben sowie sonstige Einnahmen erzielt werden, entfällt ein Nutzungsentgelt . 5. Für Nutzungen im Bereich des Grundschulgebäudes werden bei Inanspruchnahme durch das Deutsche Rote Kreuz, den Spielmannszug und den Notar keine Nutzungsentgelte erhoben. 6. Die Nutzungsentgelte und Zusatzentschädigungen sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen. 7. Die Nutzungsentgelte des HMTV sind aufgrund der vertraglichen Regelung zwischen dem HMTV und der Gemeinde abgegolten.		

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 8 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leichtfahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafte Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch	§ 7 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Nutzungsentgelte festgesetzt werden können.	<u>Marsch Südholstein</u> bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, <u>damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.</u>	
§ 10 <u>Inkrafttreten</u> Diese Richtlinien treten an 1. Sept. 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 9.12.1993 außer Kraft.	§ 10 <u>Inkrafttreten</u> <u>Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2018 in Kraft.</u>	

**Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und
Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen
Zweckbestimmung**

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages .

Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.

Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

Für Sonderveranstaltungen z.B. Blutspende des DRK, Elbechorfestival des Gesangsvereines „Eintracht“ von 1884 Hetlingen e.V., räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.

Der Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

**§ 2
Schulräume**

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

**§ 3
Freisportflächen**

1. § 2 Abs. 1 - 2 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

**§ 4
Mehrzweckhalle**

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

**§ 5
„Hetlinger Treff“**

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern.
2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6**Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus**

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7**Nutzungsgrundsätze und Haftung**

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8**Sonderregelungen**

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten an 01. Mai 2018 in Kraft.

Hetlingen, den _____

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0135/2018/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.02.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	07.03.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Nutzungsvertrag HMTV

Sachverhalt:

Es liegt ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV aus dem Jahr 1999 mit Nachträgen aus dem Jahr 2011 vor. Es wurde im Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Beschluss gefasst, den bisherigen Vertrag zu überarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In verschiedenen Gesprächsterminen wurde der Nutzungsvertrag überarbeitet. In der Anlage ist der neu ausgearbeitete Vertrag in Form einer Synopse beigefügt, in der die Änderungen dargestellt sind. Die Richtlinie für die Nutzung der Räumlichkeiten wurde ebenfalls überarbeitet.

Finanzierung:

-Keine-

Fördermittel durch Dritte:

-Keine-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Vertrag mit seinen Anlagen.

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1. Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages**
- 2. Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räume**
- 3. Nutzungsvertrag mit Anlagen –Neufassung-**

Vertrag vom 29.06.1999	Neufassung	Begründung
<u>NUTZUNGSVERTRAG</u> zwischen der Gemeinde Hetlingen, diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Groth, und die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Barbara Ostmeier, und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV), dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Beate Seifert, und den stellv. Vorsitzenden, Herrn Volker Drüner, wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:	<u>NUTZUNGSVERTRAG</u> zwischen der Gemeinde Hetlingen, diese vertreten durch <u>die</u> Bürgermeister<u>in</u>, <u>Frau Monika Riekhof</u>, und <u>den 21.</u> stellv. Bürgermeister, <u>Herrn Michael Rahn-Wolff</u>, und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV), dieser vertreten durch <u>den 1.</u> Vorsitzenden, <u>Herrn Robert Wieber</u>, und den stellv. Vorsitzenden, Herrn <u>Reinhard Meier</u>, wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

§ 1 Vertragsgegenstand Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen: <u>1. Sportplatz Hauptstraße</u> Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. <u>2. Umkleidegebäude</u> Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.	§ 1 Vertragsgegenstand Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen: <u>1. Sportplatz Hauptstraße</u> Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. <u>Zu den Nebenflächen gehört die Osttribüne.</u> Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. <u>Zur Osttribüne besteht ein separater Gestattungsvertrag, der als Anlage 2 beigefügt wird.</u> <u>1.1 Kunstrasentrainingsfläche</u> <u>Der HMTV plant die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Areal des Sportplatzes. Vorbehaltlich der Umsetzung des Projektes wird ein separater Pachtvertrag über den für die Kunstrasentrainingsfläche genutzten Teil des Sportplatzes abgeschlossen.</u> <u>2. Umkleidegebäude</u> Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.	<i>Im Jahr 2015 wurde der Beschluss über den Abschluss des Gestattungsvertrages der Osttribüne geschlossen.</i> <i>In der Sitzung der Gemeindevertretung am 22. Juni 2017 wurde der Beschluss gefasst, das Projekt des Kunstrasenplatzes zu unterstützen.</i>
---	---	---

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan–(Anlage 1) ausgewiesen. <u>3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid</u> Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 2) eindeutig dargestellt. <u>4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße</u> Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan–(Anlage 3) eindeutig dargestellt. Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. <u>5. Öffentlicher Bolzplatz</u> Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht	Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan–(Anlage 1) ausgewiesen. <u>3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid</u> Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) eindeutig dargestellt. <u>4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße</u> Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan–(Anlage 4) eindeutig dargestellt. Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. <u>Der aktuelle Hallenplan ist jederzeit auf der Internetseite des HMTV abrufbar</u> <u>5. Öffentlicher Bolzplatz</u> Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
---	--	---

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages - (Anlage 7)-.	Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages - (Anlage 7) -.	<i>Die bisherige Anlage 7 ist der Hallenbelegungsplan gewesen.</i>
§ 2 Nutzungsumfang und Einschränkungen Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, daß die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt. Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer	§ 2 Nutzungsumfang und Einschränkungen Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt. Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung,	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>für die Richtlinie ist ebenfalls eine Synopse erstellt worden.</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

eigentlichen Zweckbestimmung, die als Anlage 4 dem Nutzungsvertrag beigelegt sind. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 7)	die als Anlage 5 dem Nutzungsvertrag beigelegt sind. <u>Es ist ein Hallenbelegungsplan zu erstellen und mit dem Bürgermeister abzustimmen.</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Wenn der Hallenplan als Anlage beigelegt wird, sind bei Änderungen Nachträge zum Vertrag anzufertigen, daher wird die Anlage gestrichen.</i>
§ 3 Unterhaltung des Sportplatzes	§ 3 Unterhaltung des Sportplatzes <u>Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.</u> <u>Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.</u> <u>Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehrzweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.</u> <u>Die vorhandenen Geräte befinden sich im Eigentum des HMTV. Der Gerätewart prüft durch Sichtprüfung die Geräte 14täglich auf vorhandene</u>	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen - Pflege der bei Vertragsabschluß vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als Anlage 5 beigefügten Pflegehinweise beachtet werden. Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Gerätschaften werden durch eine beiliegende Geräteliste (Anlage 8) bekanntgegeben und vorgehalten. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für	<u>Schäden. Die Gemeinde beauftragt die jährliche Sportgeräteprüfung.</u> Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen – Pflege der bei Vertragsabschlusss vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als Anlage 6 beigefügten Pflegehinweise beachtet werden. Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät (Anlage 7) in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen. Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
--	---	--

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.	die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.	
§ 4 Unterhaltung der Tennisplätze mit Gerätehaus Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem	§ 4 Unterhaltung der <u>Tennisanlagen</u> <u>Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.</u> <u>Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.</u> <u>Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehr-zweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.</u> Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung <u>des Tennishauses</u>, der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden. Die als Anlage 6 beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten. Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (Anlage 5) sind dabei zu beachten.	Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden. <u>Die Kosten des Wasserverbrauches im Tennishaus über den 2017 neu geschaffenen Wasseranschluss gehen zu Lasten des HMTV.</u> Die als Anlage 8 beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten. Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (Anlage 6) sind dabei zu beachten.	<i>In der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 wurde der Beschluss über die Kostenbeteiligung von 50 % für die Herstellung beschlossen.</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 5 Unterhaltung der Mehrzweckhalle Der HMTV veranlaßt in Absprache mit der Gemeinde alle zwei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens sowie die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen.	§ 5 Unterhaltung der Mehrzweckhalle Der HMTV veranlasst<u>st</u> in Absprache mit der Gemeinde alle <u>drei</u> Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens. <u>Die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen ist nach Bedarf nach Absprache des Vorstandes des HMTV und der Gemeinde zu veranlassen.</u> <u>Für anfallende Kosten der Grundreinigung erstattet die Gemeinde dem HMTV auf</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Änderung des Zeitraumes.</i> <i>Bisheriger Betrag für die Grundreinigung und</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3. Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Haseldorf bestimmt wird. Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	<u>Anforderung 50 % der Kosten.</u> <u>Für die Überarbeitung der Hallenmarkierung erfolgt keine Kostenübernahme der Gemeinde.</u> Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3. Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das <u>Amt Geest und Marsch Südholstein</u> bestimmt wird. Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er <u>muss</u> sicherstellen, <u>dass</u> schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	<i>Spielfeldmarkierungen mit 1.022,58 €.</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 6 Unterhaltung des Umkleidegebäudes Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre	§ 6 Unterhaltung des Umkleidegebäudes Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicher stellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Nach der erfolgten Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Benutzerbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er <u>muss sicherstellen, dass</u> schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume <u>besenrein</u> zu hinterlassen. Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden <u>Hallenbuch in der Mehrzweckhalle</u> zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 7 Veränderungen an Nutzungseinrichtungen Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen. Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.	§ 7 Veränderungen an Nutzungseinrichtungen Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen. Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.	
§ 8 Kostenübernahme Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag	§ 8 Kostenübernahme Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht: 1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt-. Diese Eigenleistungen werden mit 30.000,— DM¹ jährlich bewertet. Die Übernahme der jährlichen - Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.600,— DM² und die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle inklusive der Überarbeitung bzw. Erneuerung der Spielfeldmarkierungen wird mit 2.000,— DM³ jährlich bewertet. Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 2.000,00 DM³ jährlich bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem	genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht: 1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt-. Diese Eigenleistungen werden mit <u>5.208 €</u> jährlich bewertet. Die Übernahme der jährlichen –Kosten für das Ziegelmehl wird mit <u>1.000 € bewertet.</u> <u>Der Anteil des HMTV für die grundsätzlich- alle drei Jahre durchzuführenden Grundreinigung (§ 5) wird bei geschätzten Kosten von 2.100,00 € bei einer 50%-igen Kostenbeteiligung der Gemeinde mit jährlich 350,00 € bewertet.</u> Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die <u>mit 500,00 € als Abrechnungswert für Eigenleistungen-jährlich</u> bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in	
---	---	--

1 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 15.338,76 € geändert.

2 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 818,07 € geändert.

3 Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 1.022,58 € geändert.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, daß diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 2.000,00 DM³ an die Gemeinde zum 1. 10. eines jeden Jahres zu zahlen. Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 35.600,00 DM⁴ bewertet wird. 2. Als Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten für die gesamten Sportanlagen wird vom HMTV jährlich ein Kostenanteil in Höhe von 20.000,-- DM⁵ als Festbetrag übernommen. Die Zahlung hat in vierteljährlichen Raten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) eines jeden Jahres auf eines der Konten der Amtskasse Haseldorf zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen. 3. Der HMTV verpflichtet sich die freie	diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar.- Für den Fall, dass diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von <u>500,00 €</u> an die Gemeinde zum <u>31.03. des Folgejahres</u> zu zahlen. Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit <u>7.058 €</u> bewertet wird. <u>2. Der Aufwand der Gemeinde für den Sport ist in der Anlage 9 festgelegt. Der HMTV übernimmt keinen Anteil von dem gemeindlichen Aufwand. Stattdessen verpflichtet sich der HMTV auf eigene Kosten die Reinigung der Umkleiden vorzunehmen. Die anfallenden Betriebskosten für die Sportanlage werden jährlich auf 2.000 € festgesetzt. Die Zahlung hat an die Amtskasse zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.</u> <u>3. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der</u>	<i>Die Anlage 9 wurde neu ausgearbeitet.</i> <i>Betragsanpassung</i>
--	---	--

⁴ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 21.499,79 € geändert.

⁵ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag gestrichen.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastel-nachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 1. 10. eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 5.000,— DM⁶ bewertet. 4. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 2.000,— DM⁷ angerechnet. Basis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die ausgewiesene Kostenübernahme sind die in der Anlage 9 dargestellten Aufwendungen mit den Istzahlungen für 1998 und dem auf dieser Grundlage ermittelten Kostenansatz für 1999.	<u>HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 1.000,00 € angerechnet.</u> <u>4.</u> Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastel-nachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum <u>31.12.</u> eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit <u>2.500,00 €</u> bewertet.	
§ 9 Haftungsausschluß Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner	§ 9 Haftungsausschl<u>uss</u> Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner	<i>redaktionelle Änderung</i>

⁶ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 2.556,46 € geändert.

⁷ Im Nachtrag zum 01.01.2011 wurde der Betrag auf 1.022,58 € geändert.

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte. Der HMTV hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.	Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von <u>Regressansprüchen</u> gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte. Der HMTV hat nach Vertragsabschluß^{ss} nachzuweisen, <u>dass</u> eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 10 Haftung des HMTV Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten	§ 10 Haftung des HMTV Der HMTV haftet für alle Schäden,- die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen. Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen. Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.	und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen. Die Gemeinde behält sich vor, - bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, - Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. - Hausverbot auszusprechen. Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.	
§ 11 Hausrecht Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Ra-	§ 11 Hausrecht Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von <u>Seiten</u> der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Ra-	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

senspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder. Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.	senspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder. Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.	
§ 12 Weitere Nutzungsrechte Der HMTV ist zum Abschluß eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.	§ 12 Weitere Nutzungsrechte Der HMTV ist zum Abschluss eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 13 Vertragsdauer Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2004 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer	§ 13 Vertragsdauer Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom <u>01.05.2018</u> bis <u>31.12.2022</u> geschlossen. -Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, -es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer	

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt. Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat. Im übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben. Bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Mitgliederzahlen bei Vertragsabschluß, wird, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen, dem HMTV ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende eingeräumt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame	Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt. Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat. Im <u>Übrigen</u> ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame	<i>redaktionelle Änderung</i>
--	--	--

Synopse zur Neufassung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem HMTV

Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend. Im übrigen wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevertretung geschlossen.	Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend. Im Übrigen wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevertretung geschlossen.<u>Die Gemeindevertretung hat dem Vertrag am _____ zugestimmt.</u>	
§ 14 Inkrafttreten Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.	§ 14 Inkrafttreten Der Vertrag tritt mit Wirkung vom <u>01. Mai 2018</u> in Kraft.	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Richtlinie vom 28.08.1995	Neufassung	Begründung
§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der Sitzungsraum in der Mehrzweckhalle</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände sowie den Pächtern der Gaststätte.	§ 1 <u>Allgemeines</u> 1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung. <u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages . <u>Der „Hetlinger Treff“</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände. <u>Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>Anpassung der Vorgaben über die Nutzung der Räumlichkeiten laut Beschluss der Gemeindevertretung.</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.	<u>Verfügung.</u> <u>Für Sonderveranstaltungen z.B.</u> <u>Blutspende des DRK, Elbechorfestival</u> <u>des Gesangsvereines „Eintracht“ von</u> <u>1884 Hetlingen e.V., räumt der Verein</u> <u>„Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den</u> <u>vorderen Bereich nach Absprache mit</u> <u>den jeweiligen Vereinsvorsitzenden</u> <u>leer.</u> Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen. <u>Der Vereinsraum im OG der Feuerwache</u> <u>steht nach Absprache mit der Verwaltung /</u> <u>dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern</u> <u>Vereinen und Verbänden zur Verfügung.</u> <u>Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren</u> <u>Bereich des EG wird von der Fußballsparte</u> <u>des HMTV genutzt.</u> <u>Die an das Schulgebäude angrenzenden</u> <u>Umkleideräume und Sanitäranlagen</u> <u>werden im Rahmen des Schulbetriebes</u> <u>und Sportbetriebes des HMTV genutzt.</u>	<i>redaktionelle Änderungen</i>
---	--	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

2. Aufgrund nachstehender Bestimmungen können die vorstehend genannten Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Jede Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde in Form des Abschlusses einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Diese wird vertreten durch den Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfalle durch den amtierenden stv. Bürgermeister. In allen Fällen wird auf Antrag eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nach anliegendem Muster (Anlage 1) geschlossen. Entsprechende Anträge sind mind. 4 Wochen vorher schriftlich beim Amt Haseldorf vorzulegen. Für Sonderveranstaltungen gemäß § 9 der Richtlinien gilt die gemeindliche Zustimmung. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Den Sondernutzern gem. § 9 der Richtlinien ist dieses schriftlich gegen Gegenzeichnung und Aushändigung der Richtlinien zur bindenden Beachtung zu bestätigen. 3. Wenn ein wichtiger Grund		
---	--	--

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

vorliegt - z.B. Befürchtung von Ausschreitungen und ähnliches – kann die Zustimmung widerrufen werden. 4. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Haseldorf unverzüglich zu melden. 5. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter.	<u>2.</u> Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung <u>Geest und Marsch Südholstein</u> unverzüglich zu melden. <u>3.</u> Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. <u>Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.</u>	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
---	---	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

§ 2 <u>Schulräume</u>	§ 2 <u>Schulräume</u>	
1. Die Schulräume werden außerhalb des Schulbetriebes vorzugsweise Hetlinger Vereinen und Verbänden überlassen. 2. Wiederkehrende Nutzungszeiten werden von der Gemeinde im Rahmen der Terminabsprachen mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgesetzt. 3. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 4. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 5. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	1. Einzelerlaubnisse für Sondernveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme. 2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. 3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

§ 3 <u>Freisportflächen</u> § 2 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. - Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Über die Beispielbarkeit bzw. Nutzung des Rasens zum Zeitpunkt der Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. - Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	§ 3 <u>Freisportflächen</u> § 2 Abs. 1 - <u>2</u> gelten entsprechend auch für die Freisportflächen. - Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen. - Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.	<i>redaktionelle Änderung</i>
§ 4 <u>Mehrzweckhalle</u> Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung	§ 4 <u>Mehrzweckhalle</u> Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Naßreinigung ausführen zu lassen.	seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. <u>Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.</u>	<i>Kosten pro Stunde: 13,28 €</i>
<u>§ 5 Sitzungszimmer</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	<u>§ 5 „Hetlinger Treff“</u> 1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit <u>allen</u> Nutzern. 2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.	<i>redaktionelle Änderung</i>

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 6 <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. Der Raum ist nach Abschluß der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	§ 6 <u>Schulungsraum im</u> <u>Feuerwehrgerätehaus</u> 1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen. 2. <u>Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</u> 3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.	<i>redaktionelle Änderung</i> <i>redaktionelle Änderung</i>
§ 7 <u>Nutzungsentgelte</u> 1. Zur teilweisen Kostendeckung werden bei der Inanspruchnahme der genannten Räumlichkeiten		

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

folgende Entgelte erhoben: <u>a) Mehrzweckhalle</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Gaststättenpächter täglich DM 100,- Übrige Nutzer täglich DM 300,- Bei erforderlicher Naßreinigung wird ein Zuschlag gemäß § 4 (2) von DM 100,- erhoben. <u>b) Freisportflächen</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>c) Sitzungsraum</u> Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>d) Schulräume</u> örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,- Sonstige Nutzer täglich DM 150,- <u>e) Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,-		<i>Laut dem Beschluss vom 10.12.2015 der Gemeindevertretung über die Anpassung der „Richtlinien über die Nutzung der Mehrzweckhalle Hetlingen und der ehemaligen Gaststättenräumlichkeiten sowie des Gemeindebusses“ werden für die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Hetlinger Treffs durch Vereine, Verbände und Institutionen keine Gebühren mehr erhoben.</i>
--	--	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

Sonstige Nutzer täglich	DM 150,-	
2. Je nach Umfang der Nutzung können Zuschläge in Ansatz gebracht werden, die durch den Bürgermeister festzusetzen sind. 3. Bei gewerblichen Inanspruchnahme wird die Nutzungsgebühr im Einzelfall durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt. 4. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, bei denen keine Eintrittsgelder bzw. Kostenbeiträge erhoben sowie sonstige Einnahmen erzielt werden, entfällt ein Nutzungsentgelt . 5. Für Nutzungen im Bereich des Grundschulgebäudes werden bei Inanspruchnahme durch das Deutsche Rote Kreuz, den Spielmannszug und den Notar keine Nutzungsentgelte erhoben. 6. Die Nutzungsentgelte und Zusatzentschädigungen sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen. 7. Die Nutzungsentgelte des HMTV sind aufgrund der vertraglichen Regelung zwischen dem HMTV und der Gemeinde abgegolten.		

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 8 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leichtfahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafte Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch	§ 7 <u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u> 1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. 2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. 4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen. 5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch	<i>redaktionelle Änderung</i>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Nutzungsentgelte festgesetzt werden können.	<u>Marsch Südholstein</u> bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, <u>damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.</u>	
§ 10 <u>Inkrafttreten</u> Diese Richtlinien treten an 1. Sept. 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 9.12.1993 außer Kraft.	§ 10 <u>Inkrafttreten</u> <u>Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2018 in Kraft.</u>	

NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

der Gemeinde Hetlingen,

diese vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Monika Riekhof,
und den 1. stellv. Bürgermeister, Herrn Michael Rahn-Wolff,

und

dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV),

dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Robert Wieber,
und den stellv. Vorsitzenden, Herrn Reinhard Meier,

wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nach stehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen:

1. Sportplatz Hauptstraße

Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Zu den Nebenflächen gehört die Osttribüne. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eindeutig dargestellt. Zur Osttribüne besteht ein separater Gestattungsvertrag, der als Anlage 2 beigefügt wird.

1.1 Kunstrasentrainingsfläche

Der HMTV plant die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Areal des Sportplatzes. Vorbehaltlich der Umsetzung des Projektes wird ein separater Pachtvertrag über den für die Kunstrasentrainingsfläche genutzten Teil des Sportplatzes abgeschlossen.

2. Umkleidegebäude

Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet. Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) ausgewiesen.

3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid

Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen.

Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 3**) eindeutig dargestellt.

4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße

Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 4**) eindeutig dargestellt.

Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Der aktuelle Hallenplan ist jederzeit auf der Internetseite des HMTV abrufbar.

5. Öffentlicher Bolzplatz

Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen.

§ 2

Nutzungsumfang und Einschränkungen

Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt.

Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, die als **Anlage 5** dem Nutzungsvertrag beigelegt sind.

Es ist ein Hallenbelegungsplan zu erstellen und mit dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 3

Unterhaltung des Sportplatzes

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume **beseinreht** zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehrzweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

Die vorhandenen Geräte befinden sich im Eigentum des HMTV. Der Gerätewart prüft durch Sichtprüfung die Geräte 14tägig auf vorhandene Schäden. Die Gemeinde beauftragt die jährliche Sportgeräteprüfung.

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen Pflege der bei Vertragsabschluss vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als **Anlage 6** beigelegten Pflegehinweise beachtet werden.

Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät (**Anlage 7**) in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.

§ 4

Unterhaltung der Tennisanlagen

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehr-zweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung des Tennishauses, der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden.

Die Kosten des Wasserverbrauches im Tennishaus über den 2017 neu geschaffenen Wasseranschluss gehen zu Lasten des HMTV.

Die als **Anlage 8** beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten.

Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (**Anlage 6**) sind dabei zu beachten.

§ 5

Unterhaltung der Mehrzweckhalle

Der HMTV veranlasst in Absprache mit der Gemeinde alle drei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens.

Die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen ist nach Bedarf nach Absprache des Vorstandes des HMTV und der Gemeinde zu veranlassen.

Für anfallende Kosten der Grundreinigung erstattet die Gemeinde dem HMTV auf Anforderung 50 % der Kosten.

Für die Überarbeitung der Hallenmarkierung erfolgt keine Kostenübernahme der Gemeinde.

Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Geest und Marsch Südholstein bestimmt wird.

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 6

Unterhaltung des Umkleidegebäudes

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte, vor der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbuch in der Mehrzweckhalle zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 7

Veränderungen an Nutzungseinrichtungen

Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen.

Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.

§ 8

Kostenübernahme

Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht:

1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt.

Diese Eigenleistungen werden mit 5.208 € jährlich bewertet.

Die Übernahme der jährlichen Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.000 € bewertet.

Der Anteil des HMTV für die grundsätzlich alle drei Jahre durchzuführenden Grundreinigung (§ 5) wird bei geschätzten Kosten von 2.100,00 € bei einer 50%-igen Kostenbeteiligung der Gemeinde mit jährlich 350,00 € bewertet.

Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 500,00 € als Abrechnungswert für Eigenleistungen bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, dass diese Eigenleistungen vereinssseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 500,00 € an die Gemeinde zum 31.03. des Folgejahres zu zahlen.

Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 7.058 € bewertet wird.

2. Der Aufwand der Gemeinde für den Sport ist in der **Anlage 9** festgelegt. Der HMTV übernimmt keinen Anteil von dem gemeindlichen Aufwand. Stattdessen verpflichtet sich der HMTV auf eigene Kosten die Reinigung der Umkleiden vorzunehmen.
Die anfallenden Betriebskosten für die Sportanlage werden jährlich auf 2.000,00 € festgesetzt. Die Zahlung hat an die Amtskasse zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.
3. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 1.000,00 € angerechnet.
4. Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeiten Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastelnachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 31.12. eine Berichterstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 2.500,00 € bewertet.

§ 9

Haftungsausschluss

Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der HMTV hat nach Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10

Haftung des HMTV

Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten

und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen.

Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.

§ 11

Hausrecht

Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von Seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Rasenspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder.

Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.

§ 12

Weitere Nutzungsrechte

Der HMTV ist zum Abschluss eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.

§ 13

Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom 01.05.2018 bis 31.12.2022 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt.

Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat.

Im Übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend.

Die Gemeindevertretung hat dem Vertrag am _____ zugestimmt.

§ 14

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2018 in Kraft.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin

(Michael Rahn-Wolff)
1. stellv. Bürgermeister

Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V.

(Robert Wieber)
1. Vorsitzender

(Reinhard Meier)
1. stellv. Vorsitzender



Datenauszug

Erstellungsdatum 15.02.2018 Erstellt für Maßstab 1:1.000

0 40 m

nicht amtlicher Kartenauszug

Dieser Auszug wurde maschinell erzeugt. Es ist kein Rechtsanspruch ableitbar.

Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen nur mit Zustimmung des Kreises Pinneberg.



Zwischen der

Gemeinde Hetlingen

nachfolgend kurz – Gemeinde – genannt

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Riekhof

Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen

und dem

Hetlinger Männer-Turnverein

nachfolgend kurz – Verein – genannt

vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Herrn Robert Wieber

und das Vorstandsmitglied Frau Daniela Reese

wird ein

Gestattungsvertrag

abgeschlossen:

I

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem Hetlinger Männer-Turnverein auf Ihrem Grundstück Gemarkung Hetlingen, Flur 1, Flurstück 92/28 an der im anliegenden Kartenauszug dargestellten Position die Osttribüne zu errichten.

Hierbei handelt es sich um eine Flachdach-Anlage auf ebener Erde in einer Größe von 16 x 6 m mit einer Gesamthöhe von 3,40 m. Integriert sind ein Verkaufsraum und ein Abstellraum.

Der Verein erstellt die Anlage auf eigene Kosten, sie geht mit der Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.

II

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Osttribüne eine Gebäudeversicherung für Feuer, Sturm- und Hagelschäden abzuschließen. Der Verein verpflichtet sich, der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Der Abschluss der Versicherung erfolgt in Absprache mit dem Verein, das mobile Inventar wird nicht von der Gemeinde versichert.

III

Der Verein verpflichtet sich, alle Arbeiten für Wartung und Pflege, bauliche Unterhaltung und Instandsetzung zu übernehmen sowie bei einer Fremdvergabe die entstehenden Kosten zu tragen. Außerdem ist für die drei zu fällenden Bäume in Absprache mit der Bürgermeisterin bis zum Frühjahr 2017 (30.04.2017) eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

IV

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die von Vereinsmitgliedern oder von Dritten an der Anlage verursacht werden, sie macht gegenüber dem Verein

Anlage 2 Blatt 2 zum Nutzungsvertrag Gemeinde Hetlingen / HMTV

Regressansprüche geltend, wenn Schäden entstehen, die auf mangelhafte Ausführung der Wartung oder der baulichen Unterhaltung zurückzuführen sind.

V

Der Vertrag beginnt mit Beginn der Baumaßnahme, er ist unbefristet.

VI

Der Gemeinde steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu, wenn der Verein seine vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn städteplanerische Gründe dies notwendig machen. Zur Feststellung, ob städteplanerische Gründe vorliegen, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung Hetlingen erforderlich. Dieser Beschluss ist für beide Vertragspartner verbindlich. Bei Beendigung des Vertrags ist die Anlage vom Verein zurückzubauen.

VII

Änderungen bzw. eine eventuell vorzeitige Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

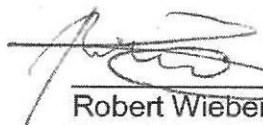
VIII

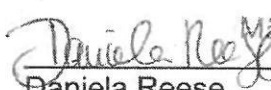
Für alle sich aus diesem Vertrag etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Pinneberg zuständig.

Uetersen, den 4.2.2016

Hetlingen, den 29.1.16


Monika Riekhof
Bürgermeisterin


Robert Wieber
Erster Vorsitzender
Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen


Daniela Reese
Vorstandsmitglied
Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen



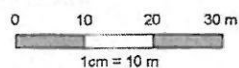
Stadt Uetersen

Datum: 29.10.2015

nicht amtlicher
Kartenauszug

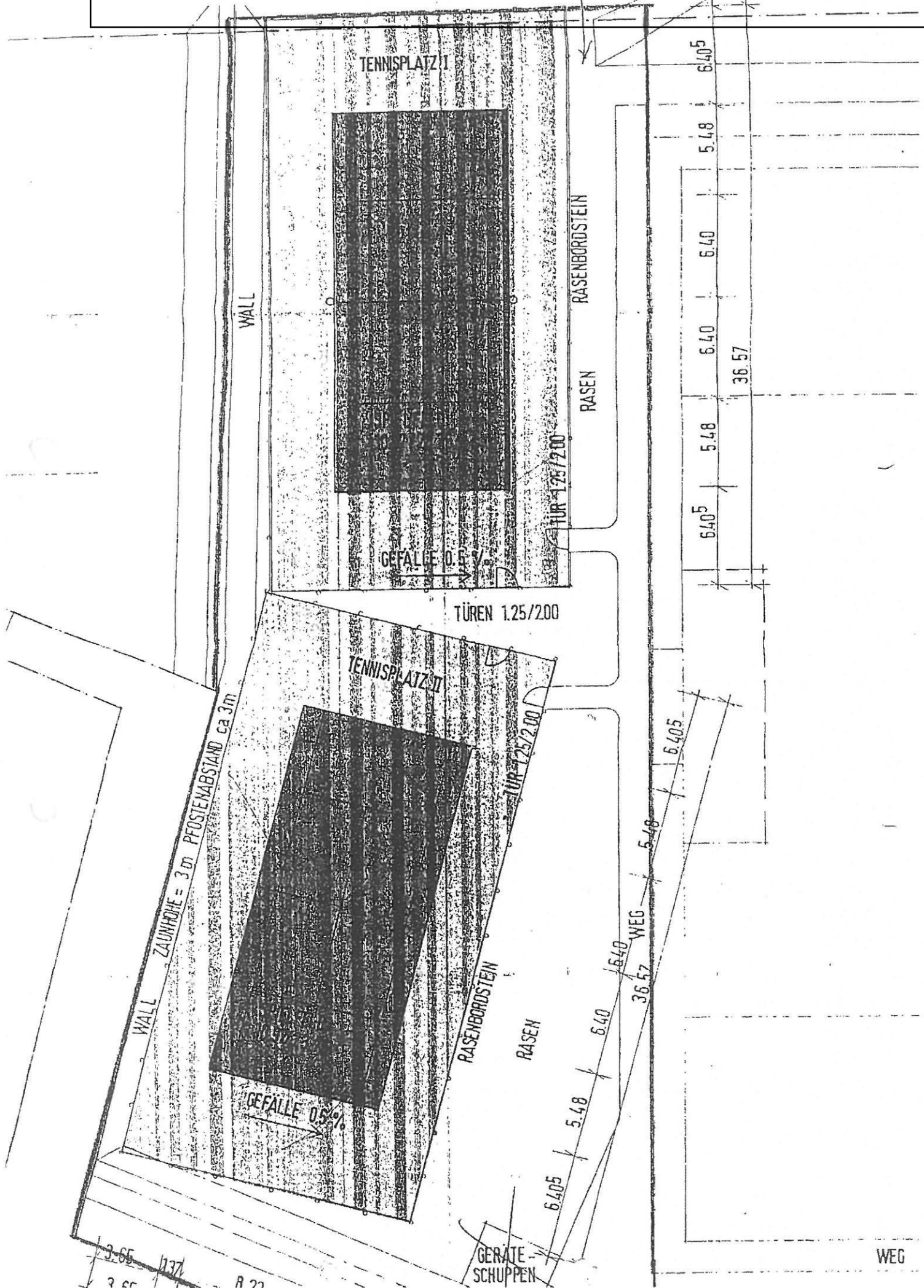


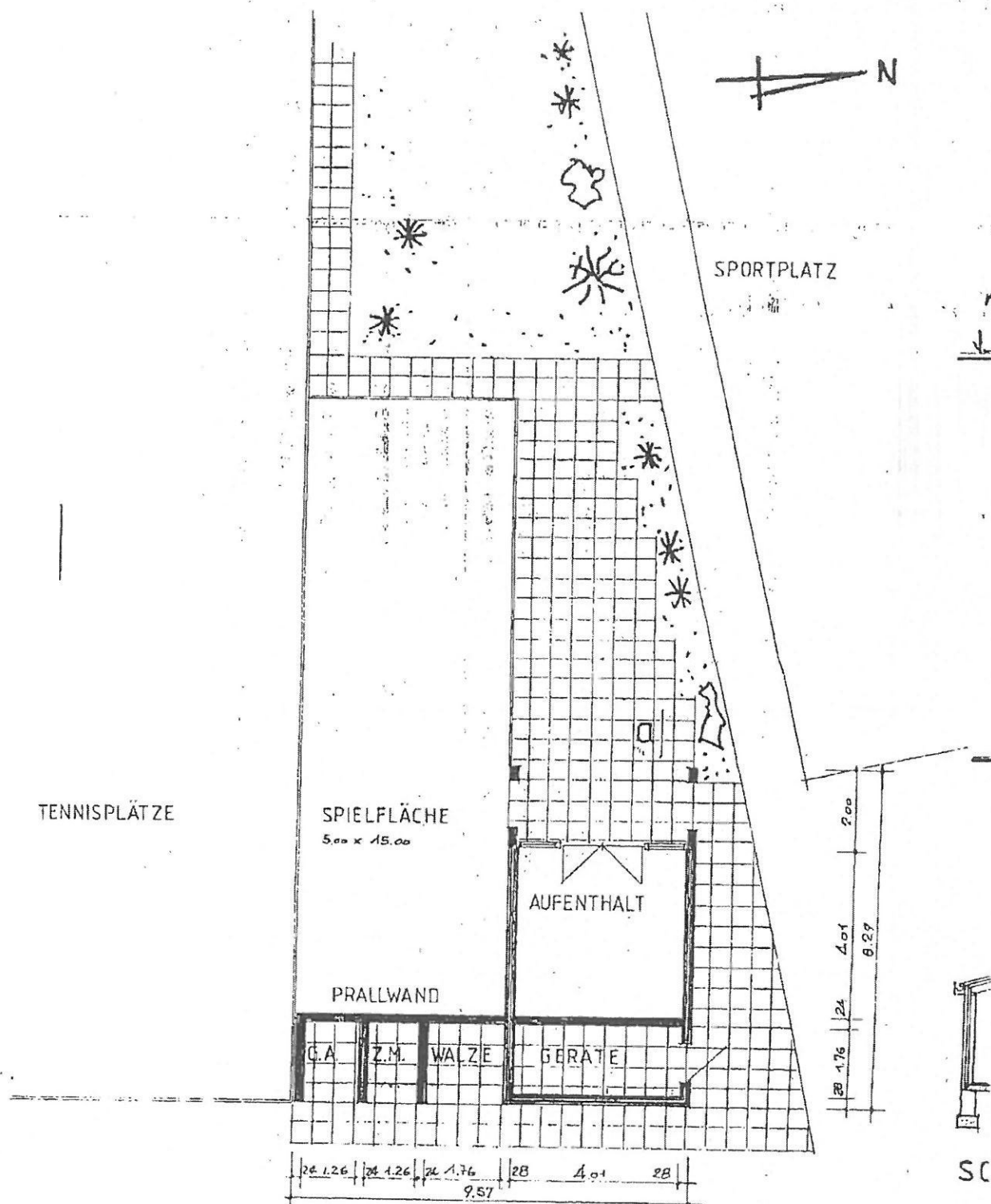
M 1 : 1000



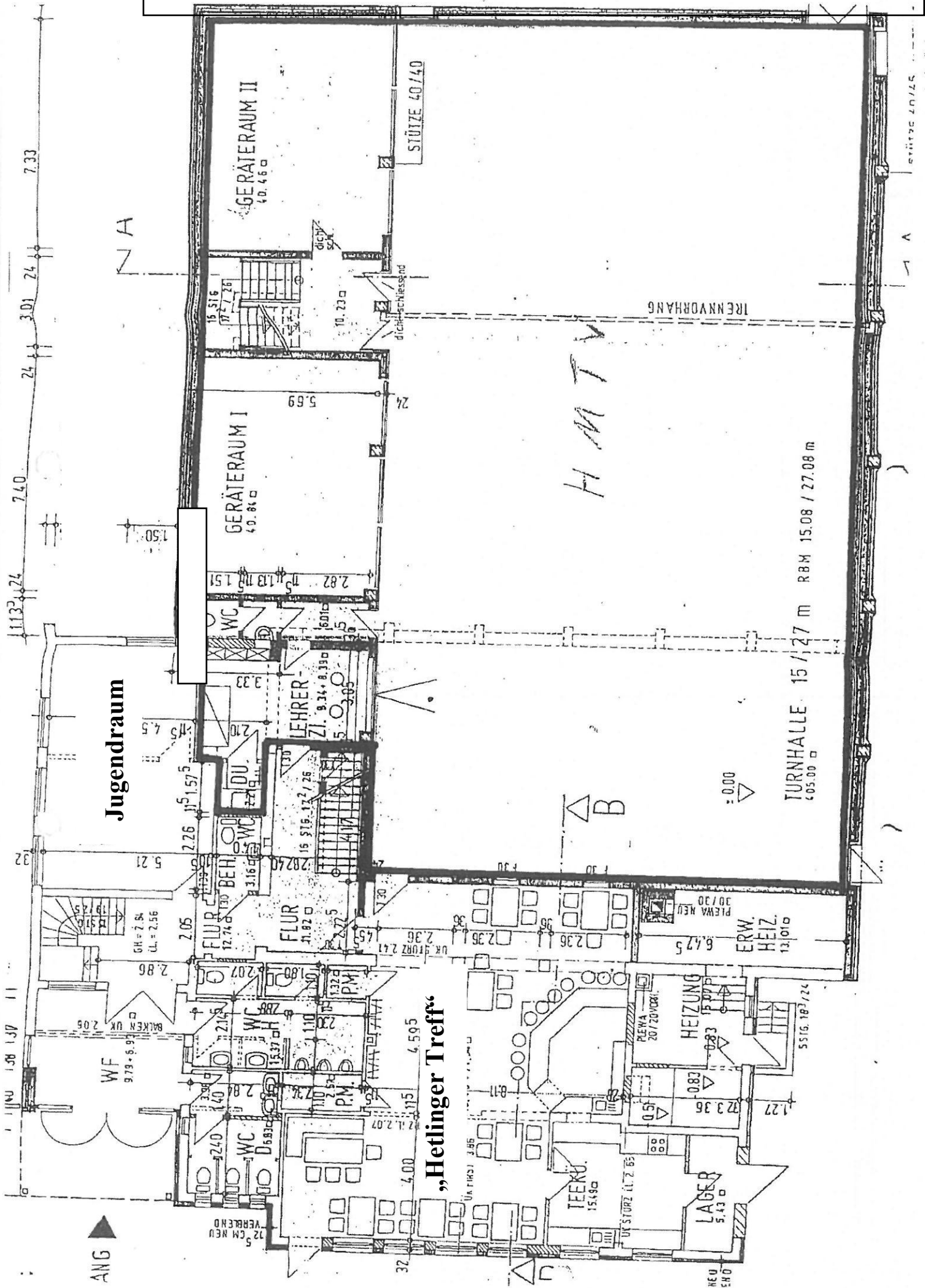
© Kassenhörnchen

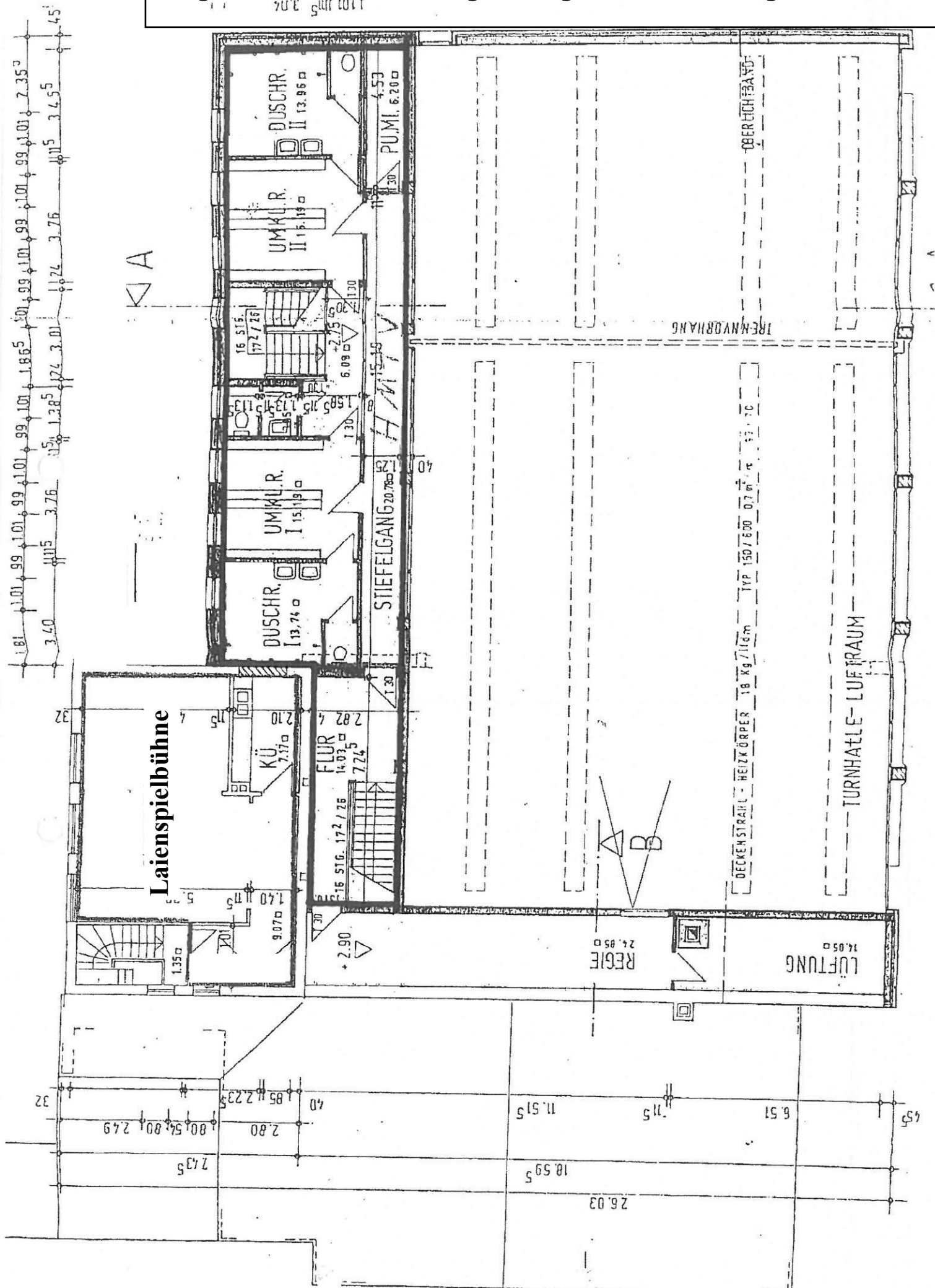






lageplan - grundriss bl





Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages .

Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.

Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

Für Sonderveranstaltungen z.B. Blutspende des DRK, Elbechorfestival des Gesangsvereines „Eintracht“ von 1884 Hetlingen e.V., räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.

Der Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

**§ 2
Schulräume**

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

**§ 3
Freisportflächen**

1. § 2 Abs. 1 - 2 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

**§ 4
Mehrzweckhalle**

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

**§ 5
„Hetlinger Treff“**

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern.
2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

§ 6**Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus**

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

§ 7**Nutzungsgrundsätze und Haftung**

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

§ 8

Sonderregelungen

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten an 01. Mai 2018 in Kraft.

Hetlingen, den _____

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin

Darstellung der Pflegehinweise für Sportplatz und Nebenflächen

1. Gras mähen
 - nach Bedarf
 - Ø bis zu 2,5-mal in der Woche
2. Gras abkehren oder abschleppen
 Der Arbeitszeitbedarf der Pos. 1 & 2 während der Vegetationsperiode wird durch den HMTV derzeit ausgeglichen
3. Düngung bei Bedarf
 - Maschinenkosten:
 Schlepper & Fahrer & Düngersteuer
 - jeweils 3 Stunden incl. Anfahrt und Zurüstezeiten } = 165 € / Jahr (5 x 33 €)
 - Dünger
 4 x Handelsdünger
 1 x Spezialdünger mit UV } = 400 €
4. Grassaat
 Incl. Torraumausbesserung nach bisherigem Verfahren
5. Beregnung
 Ggfs. Wasserkosten, derzeit wird die Beregnungsanlage über das Grundwasser versorgt.
6. Walzen
 Schlepper & Fahrer & Walze 4 Stunden x 11 € = 44 €
7. Besanden
 Jährlich erforderlich werdende Maßnahme zum Ausgleich von Unebenheiten

 Material:
 - 20 m³ Sand gewaschen / grobkörnig
 - Maschinenkosten
 - Schlepper & Fahrer & Großflächenstreuer 11 € x 6 Stunden = 66 €
 - Frontladerschlepper 11 € x 3 Stunden = 33 €
8. Auflockerung des Bodens und der Grasnarbe
 Mit einfacher Stachelwalze = 300 €

Die vorstehend dargestellten Pflegearbeiten werden im Rahmen des Nutzungsvertrages mit der Gemeinde mit 5.208 € bewertet.

Auflistung der von der Gemeinde vorzuhaltenden
Geräte/Maschinen

1 Rasenkehrmaschine, Typ Star 90 GB
Anschaffung 1990

1 Handrasenmäher, Fabrikat John Deere A 62 6
PS, 53 cm Schnittbreite mit Grasfangkorb
Anschaffung 1999

1 Motorsende Stihl

1 Sportplatzwalze

Platzpflege - Merkblatt

Allgemeine tägliche Wartung des Tennisplatzes durch Spieler bzw. Platzwart ist eine laufende Notwendigkeit für dessen Bespielbarkeit.

Grundregeln zur Aufrechterhaltung der Bespielbarkeit von Tennisplätzen:

- Pflege der Decke, insbesondere der Verschleißschicht (Oberfläche) nach jedem Spielende.
- Gründliche Wässerung des Platzes. Bei Trockenheit ist vor dem Spielbetrieb ausreichend zu wässern. Nach dem Ende des Spielbetriebes ist der Platz abziehen und ebenfalls zu wässern.
- Betreten des Platzes nur mit richtigem Tennis-Schuhwerk, das heißt, Tennisschuhe haben weiche Sohlen und weiche Sohlenkanten.
- Harte Sohlenkanten reißen die Decke auf und machen den Platz zum Acker. Er wird unbespielbar und muss gesperrt werden, bis eine Deckenreparatur erfolgt ist.
- Auf zu nasser Decke - feststellbar am Hinterlassen glitschiger Spuren bei Betreten - ist mit Spielen zu warten, bis der Platz abgetrocknet ist.
- Zu trockene Plätze sind vor Spielbeginn leicht abzuspritzen.
- Das Abziehen der Decke nach Spielende mit Pflegegerät ist eine Spielerpflicht und verhindert u. a. dass die Tennisdecke uneben wird, worunter das Ballsprungverhalten leidet.
- Bei Frost im Tennisplatz darf die Decke weder bespielt noch begangen werden.
- Lose Lava ist unbedingt sofort vom Platz aufzulesen
- Kleinere Löcher in der Verschleißschicht sind umgehend zuzuschieben und mit dem Fuß festzustampfen.
- Droht der Belag an Stellen zu Bruch zu gehen, ist ein weiteres Bespielen unmöglich. Der Platz ist zu sperren. In diesem Fall kein Kehren, kein Abziehen, sondern Markieren der gefährdeten Bereiche.

Die folgende Anleitung entstand in einer Zusammenarbeit zwischen tennisserv ice24.com und der dispo Handels GmbH für natürliche Baustoffe.

Maßnahmen im Herbst - Winterfestmachung von Ziegelmehl-Tennisplätzen

1. **Sichtschutzplanen und Netze abnehmen** und trocknen lassen. Schiedsrichterstühle einlagern.
2. **Netzpfeosten aus den Bodenhülsen ziehen** und ggf. neu streichen. Anschließend die Spannmechanik einfetten und die Bodenhülsen abdecken.
3. **Linienbänder abdecken...**
 - idealer Weise mit 3 m **langen Brettern**, wobei die Stöße mit Mauersteinen zu beschweren sind.
 - mit **Betonpflastersteinen** in möglichst dichter Reihenfolge (max. 2 m Abstand).
 - **keinesfalls** mit Resten von Ziegelmehl, schon gar nicht mit von der Deckschicht abgeschabtem Grobmaterial.
4. Laub **aufharken und entfernen**. Die feinen Bestandteile aus dem Verrottungsprozess dringen sonst in den Platz ein und begünstigen die Versiegelung.
Das **Moos** bitte mit einem Schaber entfernen, damit es bis zum Frühjahr nicht tiefer in die Deckschicht eindringen kann und dadurch Ihre Plätze durch erhöhten Abtrag unnötig schädigt. Einem Mehrverbrauch an Ziegelmehl beugen Sie somit vor. **Rinnen reinigen**.
5. **Möglichst keine Chemikalien verwenden**.
6. **Pflegegeräte**, wie z.B. Schleppnetze, Platz- und Linienbesen, Schwämme, Schläuche, Schaufeln, Harken, Schaber, Karren etc. **prüfen, warten und einlagern**. Sind die Geräte nicht mehr in Ordnung, so müssen sie repariert oder neu bestellt werden.
7. **Hauptwasserversorgung schließen** und die Leitungssysteme zum Schutz vor Frostschäden **entwässern**. Dazu die Zapfhähne öffnen und evtl. mit Druckluft entleeren. Nun die Absperrventile von den Bewässerungsanlagen nachprüfen (ggf. Wartungsvertrag mit einer Fachfirma).

Die folgende Anleitung entstand in einer Zusammenarbeit zwischen tennisserv icc24.com und der dispo Handels GmbH für natürliche Baustoffe.

Vorbereitung von Tennisplätzen zur Frühjahrsüberholung durch Fachbetriebe

1. Frühjahrsinstandsetzung - **Aufträge sollten rechtzeitig erteilt werden.** Nur so kann Ihr Dienstleister optimal planen, lassen Sie sich die **Ausführungstermine schriftlich** bestätigen, aber seien Sie sich bewusst, dass sich witterungsbedingte Verschiebungen ergeben können.
2. **Ziegemehl** (frei von Halden-, Schlacken- und Recyclingmaterial) mit einer Menge von ca. 2,5 t zzgl. 0,5 t Reserve pro Platz, rechtzeitig beim Lieferanten bzw. Dienstleister **bestellen**. Wenn Sie selbst beim Lieferanten bestellen, muss das **Material zum vereinbarten Ausführungstermin abgerufen werden**. Bitte stimmen Sie dann Ablade-Ort und Fahrzeugart (Sattel, Zug oder Motorwagen) in Abhängigkeit der Liefermenge und der Vor-Ort-Bedingungen mit Ihrem Lieferanten und Ihrem Fachunternehmen für Tennisbau ab.
3. Etwa 1 Woche vor der Instandsetzung die **Wasseranlage in Betrieb nehmen** (es wird eine Wasserzapfstelle mit GEKA $\frac{3}{4}$ Zoll - Anschluss je Platz benötigt.) Bei Frostschäden ggf. Leitung reparieren lassen. Bei erneutem Nachtfrost sollten Sie die Hauptwasserversorgung schließen und die Zapfstelle öffnen. Die Wartung der **automatischen Bewässerungsanlage** sollte möglichst **vor der Frühjahrsinstandsetzung** vorgenommen werden. **Werkzeuge und Geräte** (z.B. Walzen, Düsen, Wasserschläuche) **werden in der Regel vom ausführenden Fachunternehmen mitgebracht**.
4. **Linienabdeckung entfernen.**
5. **Laub und Zweige** mit leichter Gummiharke **abtragen** und entsorgen.
6. **Container** (bis max. 8 m³ Füllmenge, mit einer hinteren Klappe für die Schubkarre) zur Entsorgung des alten Ziegemehls **bereitstellen**. Die Abtragsmenge beträgt je nach Witterung und Platzpflege/-bewuchs ca. 1,5 bis 2,01 t pro Platz. Die Abfuhr des alten Ziegemehls durch den Hersteller (zu extrem günstigen Konditionen) sollte Sie misstrauisch machen. Diese vermischen oft Alt-mit Neumaterial.

Anlage 9 Blatt 1 zum Nutzungsvertrag Gemeinde Hetlingen / HMTV

Festlegung der im Zusammenhang mit der kostenmäßigen Beteiligung des HMTV für den Sport zugrunde zu legenden Gesamtaufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten ergeben sich auf Basis der Ist-Zahlungen für 2016 mit insgesamt 120.426,74 €, aus denen die für 2017 dargestellten Kostenansätze mit insgesamt 123.000,00 € abgeleitet worden sind. Die einzelnen Positionen sind dabei nebeneinander wie folgt aufgeführt:

Lfd. Nr.	Aufwenden	Ist-Zahlung 2016	Kostenansatz 2017
1	Abschreibung Mehrzweckhalle AHK *: 1.040.301,00 € ND *: 80 Jahre	13.003,76 €	13.100,00 €
2	Abschreibung Umkleidegebäude AHK: 180.023,47 € ND: 80 Jahre	2.250,29 €	2.300,00 €
3	Abschreibung Tennishaus AHK: 12.882,59 € ND: 80 Jahre	161,03 €	200,00 €
4	Abschreibung Rasenspielfeld	0,00 €	0,00 €
5	Abschreibung Beregnungsanlage	0,00 €	0,00 €
6	Personalkosten der Reinigungskräfte	32.886,77 €	33.000,00 €
7	Unterhaltungsaufwand	27.739,21 €	28.000,00 €
8	Geräte, Ausstattung	0,00 €	700,00 €
9	Abschreibung auf Maschinen, Geschäftsausstattung	1.649,90 €	1.700,00 €
10	Bewirtschaftung	40.865,21 €	42.000,00 €
11	Betriebskosten Fahrzeuge und Geräte zur Unterhaltung der Sportanlagen	921,35 €	1.000,00 €
12	Telefongebühren	949,22 €	1.000,00 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	120.426,74 €	123.000,-- €

* AHK = Anschaffungs- und Herstellungskosten
ND = Nutzungsdauer

Anmerkungen:

Das Rasenspielfeld und die Beregnungsanlage sind bereits abgeschrieben. Aufwand für die Abschreibung entsteht daher nicht mehr.

Lfd. Nr.	Erträge	Ist-Zahlung 2016	Kostenansatz 2017
13	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen und		

Anlage 9 Blatt 2 zum Nutzungsvertrag Gemeinde Hetlingen / HMTV

	Zuschüsse des Landes		
	Mehrzweckhalle Zuschuss: 192.322,44 €	2.404,03 €	2.400,00 €
	Umkleidegebäude Zuschuss: 61.508,41 €	768,86 €	700,00 €
14	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse des Kreises		
	Mehrzweckhalle Zuschuss: 225.428,59 €	2.817,85 €	2.800,00 €
	Umkleidegebäude Zuschuss: 43.613,20 €	545,17 €	500,00 €
	Tennishaus Zuschuss: 3.988,08 €	49,85 €	100,00 €
	Gesamtbetrag der Erträge	6.585,76 €	6.500,00 €

	Gesamtbetrag der Aufwendungen	120.426,74 €	123.000,00 €
	Gesamtbetrag der Erträge	6.585,76 €	6.500,00 €
	Summe der gemeindlichen Belastungen für die Sportanlagen	113.840,98 €	116.500,00 €
15	Zuzüglich der vom Verein übernommenen Eigenleistungen	6.812,50 €	5.412,50 €
	Gesamtbetrag der Belastungen für die Sportanlagen	120.653,48 €	121.912,50 €



HETLINGER MÄNNERTURNVEREIN VON 1903 e. V.

Turnen – Fußball – Tennis – Tischtennis – Floorball

HMTV von 1903 e. V., Cranz 7, 25491 Hetlingen

Amt Geist und Marsch Südholstein
Fachbereich Soziales & Kultur: Sport
Frau Seemann
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Vorsitzender:

Robert Wieber
Cranz 7
25491 Hetlingen

Hetlingen,
3. Januar 2018

Meldung über Eigenleistungen des HMTV für das Jahr 2017 - nachrichtlich an Frau Monika Riekhof in Kopie -

Sehr geehrte Frau Seemann,

der HMTV ist verpflichtet, laut Nutzungsvertrag mit der Gemeinde zum Jahresende eine Mitteilung über Eigenleistungen von mindestens 1.000,00 Euro zu erbringen.

Den beiden anliegenden Aufstellungen der Fußball- und der Tennissparte im HMTV entnehmen Sie, dass ein Gesamtbetrag an Eigenleistungen im Jahr 2017 in Höhe von € 5.412,50 Euro erbracht worden ist.

Mit besten Grüßen und alles Gute fürs neue Jahr,

Robert Wieber

An den HMTV
z.H.Robert Wieber

Hetlingen, 1.11.2017

Hallo Robi,

Die Tennissparte hat in diesem Jahr ca. 140 Stunden Eigenleistung auf der Tennisanlage erbracht.

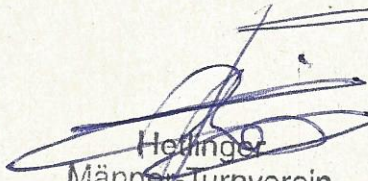
Folgende Arbeiten wurden geleistet: Pflege der Aussenbereiche rund um die Plätze, z.B. Rasen mähen, Büsche und Bäume schneiden, Hecke schneiden, Pflege und Säuberung der Bänke und des Tennishauses. Ausserdem wurden die Plätze für die Frühjahrsaufbereitung vorbereitet und im Herbst winterfest gemacht.

Mit sportlichen Grüßen

140 Std à 12,50 €

Katrin Behrnd

= 1.750,- €


Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen

3.1.17

Eigenleistungen der HMTV-Fußballsparte im Jahr 2017

Baum und Strauchschnitt Frühjahr/Herbst mit 5 Helfern gesamt 60 Std.
Malen der Osttribüne im Sommer mit 6 Helfern gesamt 55 Std.
Bänke auf dem Deich sanieren/Malen mit 6 Helfern 70 Std.
Elektro Arbeiten in und an der Tribüne mit 3 Helfern 25 Std.
Deichschnitt /Unterstützung Gemeindearbeiter 30 Std.
Mähen des Bolzplatz Sandstücken 25 Std.
Mähen Schulhof/Unterstützung Gemeindearbeiter 28 Std.

Beste Grüße,
Michael Kirmse

20. Dezember 2017

} 293 Std. à 12,50€
= 3.662,50€

3.1.18

Hetlinger
Männer-Turnverein
von 1903 e.V.
25491 Hetlingen

Bornholdt

Betreff:

AW: Regionalpark wedeler Au

Hallo, Monika,

hallo, Jens,

hallo, Ralf,

ich war heute als Vertreter der Gemeinde in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Regionalparks Wedeler Au.

Folgende Themen müssen wir auf der nächsten Sitzung des Umweltausschusses behandeln, falls die schon abgearbeitet sind, einfach streichen. Ich bin da ja nicht so hundertprozentig im Thema:

Thema 1:**Infotafel Regionalpark**

Es ist eine Infotafel von Monika voriges Jahr bestellt worden. Jetzt müssen wir dazu den offiziellen Auftrag geben, und zwar rasch. Das kostet 1824,54, die über den Nachtragshaushalt eingestellt werden müssen. Die Grafikkosten übernimmt der Verein. Wir können dort einen speziellen Hetlinger Tipp auf der Tafel anbringen:

Mein Vorschlag lautet:

Besuchen Sie unsere Dorfgaststätte "Op de Deel", Schulstraße ... Hier können Sie gemütlich speisen, feiern ... Und unseren Dorfladen samt Café "Marschtreff" (www.marschtreff.de) in der Hauptstraße 36. Beides mit Internetadresse. Muss Holger bitte für Op de Deel liefern. Falls nur ein Tipp und der auch noch historisch wichtig sein soll: Historisches Gasthaus "Op de Deel"

So, ich hoffe, das war es.

Grüße
Michael

Bornholdt

Betreff:

AW: Regionalpark wedeler Au

Hallo, Monika,

hallo, Jens,

hallo, Ralf,

ich war heute als Vertreter der Gemeinde in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Regionalparks Wedeler Au.

Folgende Themen müssen wir auf der nächsten Sitzung des Umweltausschusses behandeln, falls die schon abgearbeitet sind, einfach streichen. Ich bin da ja nicht so hundertprozentig im Thema:

2. Thema: Kopfweidenpflanzung im Biotopverbund 2019:

Standortsuche. Dazu sind die Bandreißer mit in die Planung aufzunehmen und vielleicht auch in die Pflege. Finanzierung über Ausgleichsmaßnahme (Z. B. Gemeinde, HMTV, Privatpersonen ...). Kopfweiden am neuen Gewerbegebiet? Regionalpark übernimmt ausschließlich die Vermarktung Auch das Regionalpark-Projekt Blühstreifen könnten wir am Neubaugebiet etablieren. Geld muss die Gemeinde ohnehin für die Begrünung dort ausgeben.

So, ich hoffe, das war es.

Grüße
Michael

Bornholdt

Betreff:**AW: Regionalpark wedeler Au**

Hallo, Monika,

hallo, Jens,

hallo, Ralf,

ich war heute als Vertreter der Gemeinde in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Regionalparks Wedeler Au.

Folgende Themen müssen wir auf der nächsten Sitzung des Umweltausschusses behandeln, falls die schon abgearbeitet sind, einfach streichen. Ich bin da ja nicht so hundertprozentig im Thema:

3. Thema:

Projekt "müllfreie Hetlinger Schanze", es sind dort noch etwa 5400 Euro im Haushalt des Regionalparks (aus Bingo ...). Eine Infotafel wird bereits mit der Arge Umweltschutz abgestimmt.

Außerdem wichtig:

Für Frau Engelschall soll im Mai eine Nachfolgerin eingestellt werden.

Die Stelle der Geschäftsführerin wird ausgeschrieben, TVöD EG 11, 30 Stunden. Bitte weitersagen:

Landschaftsplaner, Umweltexperten u. ä.

werden bevorzugt eingestellt.

Die neue Radroutenkarte wird ab April verteilt. Zahlt der Verband. Soll über die Mitglieder verteilt werden.

@Ralf, schlage vor, das E-Lastenfahrrad des Regionalparks, das als Werbebotschafter unterwegs ist, zum Schachblumenfest einzuladen.

So, ich hoffe, das war es.

Grüße

Michael

**Antrag an den Bauausschuss 13. März
und die Gemeindevertretung Hetlingen**

Damit aus Stolperfallen wieder Bürgersteige werden

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, ein Sonderprogramm zur Sanierung der Gehwege aufzustellen. Finanziert wird diese zusätzliche Ausgabe durch die Mittel aus den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Bundesmitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz.

Begründung:

Die dringlichen Maßnahmen der letzten Wegebegehung konnten nur ansatzweise umgesetzt werden. Deshalb sollte jeder frei zur Verfügung stehende Euro in die Sanierung unserer Gehwege gesteckt werden.

Wir bitten um Zustimmung

Hetlingen am 19. Februar 2018

gez. Michael Rahn
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Hetlingen**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0155/2018/HET/BV**

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 19.02.2018
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.03.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Antrag auf Sanierung der Gehwege; hier: Antrag der FW Fraktion

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0161/2018/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.02.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 362.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

Herstellung eines Multifunktionsplatzes auf dem Sportplatzgelände der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Mit der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 hat die Gemeinde Hetlingen einen Zuschuss als Investitionsförderungsmaßnahme für das Projekt Kunstrasen-Kleinfeld des örtlichen Sportvereins bereitgestellt. Die Haushaltsveranschlagung umfasst 75.000,00 € und soll in Ermangelung liquider Mittel über eine Kreditaufnahme finanziert werden.

Grundlage für die Haushaltsveranschlagung war ein Antrag des örtlichen Sportvereins mit einer Kostenschätzung von 273.000,00 €. Die Finanzierung war seitens des Sportvereins neben dem Zuschuss der Gemeinde mit einer Sportförderung des Landes mit 68.000,00 € und einem Kreiszuschuss in Höhe von 55.000,00 € vorgesehen. Der verbleibende Eigenanteil des Sportvereins sollte gleichfalls über eine Kreditaufnahme finanziert werden.

Der Landessportverband hat die Richtlinien über die Projektförderung neu gefasst. Nach den am 01.01.2018 in Kraft getretenen neuen Richtlinien kann mit einer höheren Förderung durch das Land gerechnet werden. Auch der Kreis Pinneberg hat seine Sportförderungsrichtlinie überarbeitet. Zwar ist die prozentuale Höhe des Zuschusses (15 % + 5 % bei einem Anteil von mehr als 20 % an jugendlichen Mitgliedern) nicht geändert worden; die Bedingung auf eine gleichhohe Förderung durch die Gemeinde wurde jedoch abgeschwächt. Der Verein hat sich darüber hinaus um eine Bezuschussung durch die Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest bemüht. Bei einer geringen Ausweitung des Projektes wird eine Förderung in Aussicht gestellt, die dazu führen würde, dass sich die Anteile der Gemeinde und des Sportvereins deutlich verringern würden. Vorbehaltlich der Anerkennung der Förderfähigkeit der nunmehr erwarteten Gesamtkosten von rd. 292.000,00 € könnte sich der Finanzierungsanteil der Gemeinde von 75.000,00 € auf bis zu 35.000,00 € reduzieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zeitpunkt einer Umsetzung der geplanten Maßnahme ist von der von der Gemeinde geplanten Erweiterung der Kindertagesstätte abhängig. Die Erweiterung der Kindertagesstätte wird voraussichtlich 2019 fertiggestellt sein, so dass ausreichend Zeit gegeben ist, die geänderte Fördersituation für die geplante Herstellung eines Multifunktionsplatzes auszuschöpfen.

Monika Riekhof

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0164/2018/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 28.02.2018
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.03.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Der Maschendrahtzaun am Sportplatz ist defekt. Die Löcher im Zaun sind repariert, doch an einigen Stellen ist der Zaun in die vorhandene Vegetation eingewachsen und kann nicht mehr repariert werden. Über die Aufstellung eines neuen Zaunes ist nun zu beraten, da es schon einen Teil gibt, der neu aufgestellt wurde und dort angearbeitet werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat 3 Angebote eingeholt. Firma Gawron ist am teuersten (4.040,05€ brutto), gefolgt von Firma Ohlmeier (3.298,68€ brutto) und am günstigsten ist der Amtsbauhof (2.900,00€ brutto). Die Verwaltung sieht allerdings von der Ausführung durch den Bauhof ab, da dies nicht zu den täglichen Aufgaben gehört und Sie den Zaun nicht an einem Stück aufstellen können, sondern es sich über Wochen/ Monate hinziehen würde.

Daher empfiehlt die Verwaltung die Firma Ohlmeier zu beauftragen, da diese an zweiter Stelle steht und somit am preisgünstigsten ist.

Finanzierung:

Das Geld müsste als außerplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2018 bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen empfiehlt / der Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen empfiehlt / die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt diese Arbeiten von Firma Ohlmeier durchführen zu lassen

Monika Riekhof

Anlagen: 2

Gawron & Co. (GmbH & Co. KG)
Industriestraße 15
25462 Rellingen

Tel 04101 / 30 52 - 0
Fax 04101 / 30 52 - 11
eMail info@Gawron24.de
www.Gawron24.de

Gawron & Co. (GmbH & Co. KG) Postfach 12 52 25453 Rellingen

Amt Geest und Marsch Südholstein
Herrn Rieger
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Präqualifikation 010.023790
Schweißfachbetrieb DIN EN 1090-2 EXC 3
CrNi - Stähle/Edelstähle
Kranbahnen/Krane, Brücken
QM-System nach DIN EN ISO 3834-2

Kunde / Angebot : 121103 / 061905
Sachbearbeiter : Maschmann/nm
Durchwahl : 04101-30 52 - 73
Fax : 04101-30 52 - 71
Datum : 10.01.2018

Angebot

Original Seite 1 von 2

Sportplatz Hetlingen, Zaunarbeiten

Sehr geehrter Herr Rieger,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten Ihnen die gewünschten Arbeiten wie folgt an. Die Preise gelten netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %.

Pos.	Artikel / Leistung	Menge	Preis	Betrag
1	Vorhandenen Maschendrahtzaun ausbauen, abfahren und entsorgen (ohne Gründung). Die Pfosten werden ebenerdig abgetrennt.	70,00 m	10,50	735,00
2	Stahlmattenzaun mit 1,23 m hohen Zaunelementen, in folgender Ausführung liefern und montieren. Die Pfosten aus Rechteckrohr 60/40 mm, mit Klemmplättchen aus Edelstahl und Geräuschkämmen aus Kunststoff, werden in örtlicher Betonschüttung im Boden verankert. Die Stahlmatten, Maschenweite 50 x 200 mm, b x h = 2.500 x 1.230 mm, senkrechte Stäbe aus Rundstahl 5 mm, einseitig ca. 30 mm überstehend, waagerechte Doppelstäbe aus Rundstahl 6 mm werden daran montiert. Pfosten und Matten sind nach DIN EN ISO 1461 feuerverzinkt und grün pulverbeschichtet (RAL 6005).	70,00 m	38,00	2.660,00

Nettosumme	EUR	3.395,00
19,00 % MwSt.	EUR	645,05
Bruttosumme	EUR	4.040,05

Zahlungen sind nach Lieferung und/oder Leistung und nach Rechnungsstellung innerhalb 14 Tagen abzüglich 2,00% Skonto, bis zu 30 Tage ohne Abzug, zu leisten.

Bitte beachten Sie unsere Voraussetzungen für die o.g. Leistungen

Die Einweisung zum Zaunverlauf sowie zu den Grenzpunkten muss von Ihnen vorgenommen werden.

Sollten im Montagebereich Ver- oder Entsorgungsleitungen liegen, so ist uns deren Verlauf anzugeben.

Den Angebotspreisen liegen normale Bodenverhältnisse, freie Grenzfluchten sowie freie Zufahrtswege zugrunde.

Amt Geest und Marsch Südholstein
Herrn Rieger
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Gawron & Co. (GmbH & Co. KG)
Industriestraße 15
25462 Rellingen

Kunde / Angebot : 121103 / 061905
Sachbearbeiter : Maschmann/nm
Durchwahl : 04101-30 52 - 73
Fax : 04101-30 52 - 71
Datum : 10.01.2018

Angebot

Sportplatz Hetlingen, Zaunarbeiten

Original Seite 2 von 2

Sofern im Bereich der Fundamentgruben Behinderungen durch vorhandene Baumwurzeln, Medien oder Fundamente auftreten, werden die anfallenden Stemmarbeiten und die Handschachtung gesondert berechnet.

Vertragsgrundlage ist die VOB.

Zäune können ab einer bestimmten Höhe bauanzeige- bzw. baugenehmigungspflichtig sein. Auskunft erteilt das zuständige Bauamt.

Unsere Beschichtungen unterliegen nach BFS-Merkblatt der Klassifizierung A1. Unvermeidbar ist bei jeder Beschichtung ein Alterungsprozess, der sich durch Farbton- und Glanzgradveränderung bemerkbar macht. Der Prozess ist abhängig von der Art und Stärke der Bewitterung und UV- Belastung sowie Farbtonart und Intensität. Dieser Alterungsprozess entspricht dem heutigen Stand der Technik. Die schützenden Eigenschaften der Beschichtung sind dadurch nicht gefährdet.

Die Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus unserer Geschäftsbeziehung unser Eigentum und unterliegt dem einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehalt.

Benötigen Sie unsere Freistellungsbescheinigung gem. §48b EStG, bitte ankreuzen ☐ O
Sind Sie als Unternehmer Steuerschuldner nach §13b UStG, übersenden Sie uns bitte Ihre Bescheinigung USt 1 TG.

Wir sichern Ihnen eine korrekte Ausführung der Arbeiten zu und freuen uns, von Ihnen den Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
GAWRON & Co.
(GmbH & Co. KG)

Auftrag erteilt am:

.....
(Unterschrift)

Ohlmeier Zaunmontagen

Günter Ohlmeier Hebbelstrasse 7a 25336 Elmshorn

Amt
Geest und Marsch Südholstein
Amtsstrasse 12

25436 Moorrege

Hebbelstrasse 7a
25336 Elmshorn
Telefon 04121 906180
Fax 04121 906181
Mobil 0176/497 845 37
Mail guenter.ohlmeier@freenet.de

Datum: 09.01.2018
Kundennr: 8

Angebot
BV: Sportplatz Hetlingen

Angebotsnr 001-18

Pos.	Artikel	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Betrag €
#####	DSM L12G	Lieferung und montage eines Doppel- stabmattenzaunes H=1230 mm Ausführung "leicht" 6/5/6 in RAL 6005 Moosgrün MW 50/200 2500x1230 6/5/6 6005	70,00	lfm	34,60	2.422,00
	A3	Demo. vorh. Zaun (nur abtrennen der Pfosten) inkl. Entsorgung Die Grenzflucht muss frei von Bewuchs und frei zugänglich sein!	70,00	lfm	5,00	350,00
Betrag						2.772,00
MWST 19%						526,68
Gesamtbetrag						3.298,68

Ich bedanke mich für Ihre Anfrage und hoffe mein Angebot sagt Ihnen zu.
Sollten Sie noch fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Geschäftsführung	Günter Ohlmeier	
Bankverbindung	IBAN: DE35 2215 0000 0111 0033 98 BIC:NOLADE21ELH	IBAN:DE44 2214 0028 0599 6335 00 BIC:COBADEFFXXX
Amtsgericht	Elmshorn	

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0139/2018/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.02.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.03.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Sanierung/Erneuerung Brücke Haseldorfer Binnenelbe (nahe Idenburg)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundlegende Sachverhalt ist den Gremienvertretern bekannt, die Angelegenheit wurde bereits mehrfach beraten. Zuletzt hatte die Gemeinde Hetlingen beschlossen, dass Ingenieurbüro Trebes aus Rendsburg mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die Brücke zu beauftragen. Das Sanierungskonzept liegt nunmehr vor und sieht folgende Varianten als möglich an:

- | | |
|---|-------------|
| 1.) Bauwerksanierung | 83.000 EUR |
| 2.) Ersatzneubau Wellstahlrohr (Hamco-Profil) | 157.000 EUR |
| 3.) Ersatzneubau Stahlbetonbauwerk | 144.000 EUR |

Im Rahmen eines Ortstermins am 05.02.2018 wurden die verschiedenen Möglichkeiten durch das Ingenieurbüro vorgestellt. Teilgenommen haben neben Vertretern der Gemeinde und des Amtes auch Vertreter der Wasserbehörde und der Sielverbandsvorsteher Herr Kleinworth. Beide Institutionen wurden vor allem deshalb hinzu gezogen, weil der Sanierungsgutachter in seinem Gutachten die zwingende Notwendigkeit von Veränderungen an dem Gewässer anrät. Ohne eine Veränderung des Gewässers ist weder eine Sanierung, noch ein Neubau sinnvoll. Zu den notwendigen Maßnahmen gehören u.a. Veränderungen der Böschungen sowie die Verfüllung des Gewässerbereiches vor der Stützwand auf der Südwestseite. Hier wird es dann erforderlich sein, vorhandene Gräben zum Teil zu verrohren und in das Gewässer umzulegen. Der Einlauf der Rohrleitungen wird dann wiederum ausreichend zu befestigen sein. Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen. Wasserbehörde und Sielverband haben im Rahmen des Ortstermins eine Genehmigungsfähigkeit dieser Maßnahmen in Aussicht gestellt. Seitens der Wasserbehörde wurde jedoch darauf verwiesen, dass diese Maßnahmen durch einen geeigneten Ingenieur zu prüfen und zur Genehmigung einzureichen sind. Des Weiteren könnte wegen der Grabenverlegung

die Erstellung eines so genannten landschaftspflegerischen Begleitplans und Ausgleich an anderer Stelle erforderlich werden. Letzteres ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Rechtsauskunft des Kreises wären die Kosten für diese Maßnahmen in Gänze durch die Gemeinde und nicht durch den Verband zu tragen. Nur die im weiteren Verlauf befindliche marode Uferbefestigung ist durch den Verband zu erneuern. Die Kosten für die beschriebenen Maßnahmen sind vom Ingenieurbüro bereits eingeplant. Nicht mit eingeplant sind die beschriebenen zusätzlichen Ingenieurleistungen und Ausgleich. Die Verwaltung geht davon aus, dass hierfür noch einmal rund 15.000 EUR anfallen werden.

Sofern die Gemeinde sich für eine Bauwerkssanierung entscheidet, ist die Brücke nach wie vor nur mit der aktuellen Achslast zu befahren. Bei einem Brückenneubau wird es keine Einschränkungen mehr geben. Neben der Sanierung der Brücke wurde auch die Möglichkeit der Sperrung der Brücke für den Fahrzeugverkehr angesprochen.

Finanzierung:

Haushaltsmittel stehen für die Sanierung oder den Neubau bislang nicht zur Verfügung und müssten im Rahmen eines Nachtrages bereitgestellt werden. Mit den beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen entstünden Kosten in Höhe von rd. 100.000 EUR für eine Sanierung und Kosten in Höhe von rd. 160.000 EUR für einen Neubau (vom Gutachter favorisierte Variante Stahlbetonbauwerk).

Fördermittel durch Dritte:

Unter Umständen stehen Mittel der Metropolregion Hamburg bis zu einer Gesamtsumme von 15.000 EUR zur Verfügung. Hier müsste im Rahmen eines Antrages die besondere Bedeutung des Weges für die Metropolregion, insbesondere für die Naherholung, dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde Hetlingen spricht sich für eine Sanierung der Brücke aus.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, ein Informationsgespräch mit den Anliegern der Flächen zu führen. Sofern die Flächenanlieger zu einer Übernahme der Mehrkosten für einen Neubau bereits sind, käme alternativ auch ein Neubau in Frage.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Metropolregion Hamburg einen Förderantrag für die Sanierung der Brücke zu stellen.
4. Die Haushaltsmittel sind im Rahmen eines Nachtragshaushaltes bereit zu stellen.

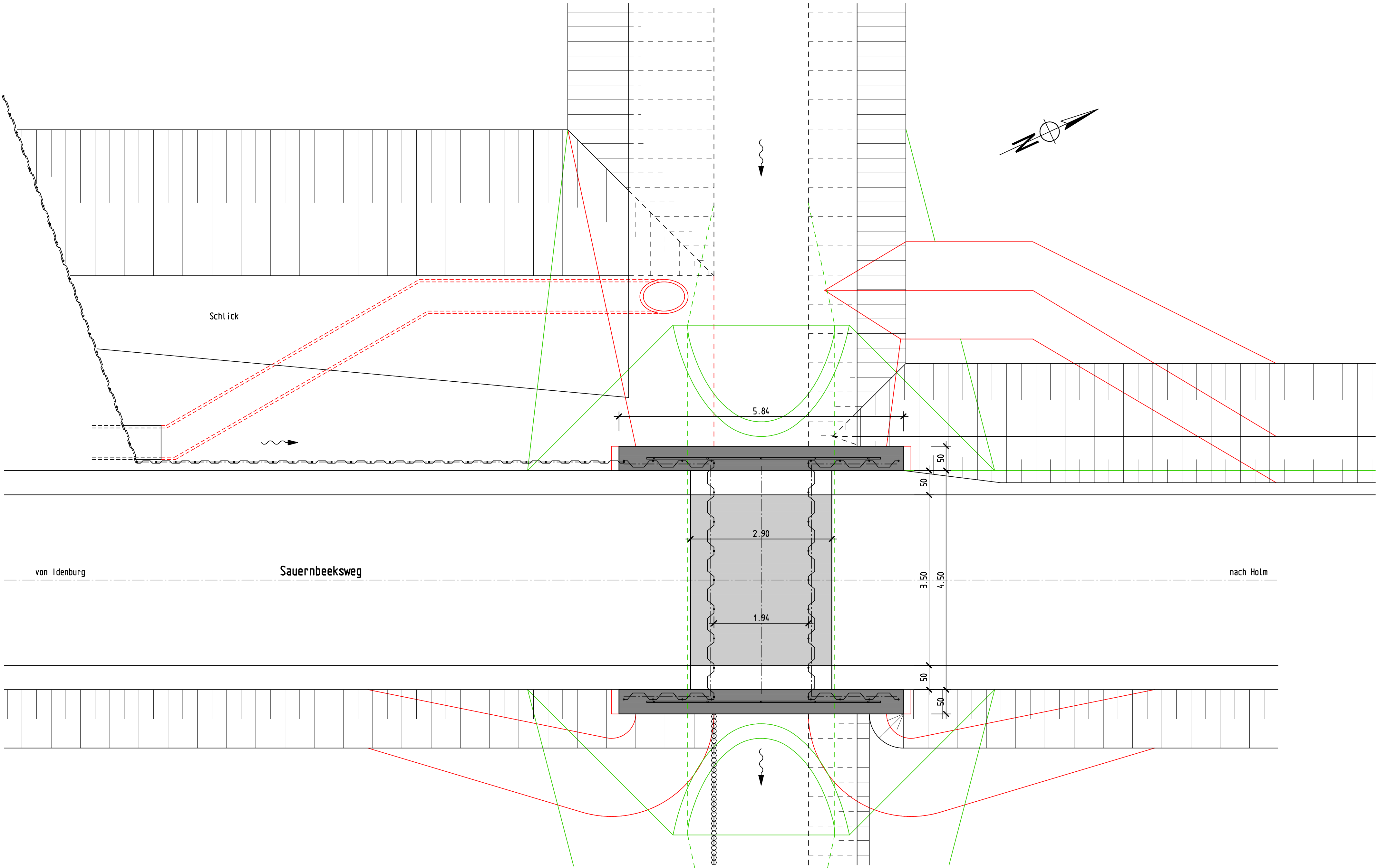
Riekhof

Anlagen:

Sanierungskonzept mit Vorentwurf

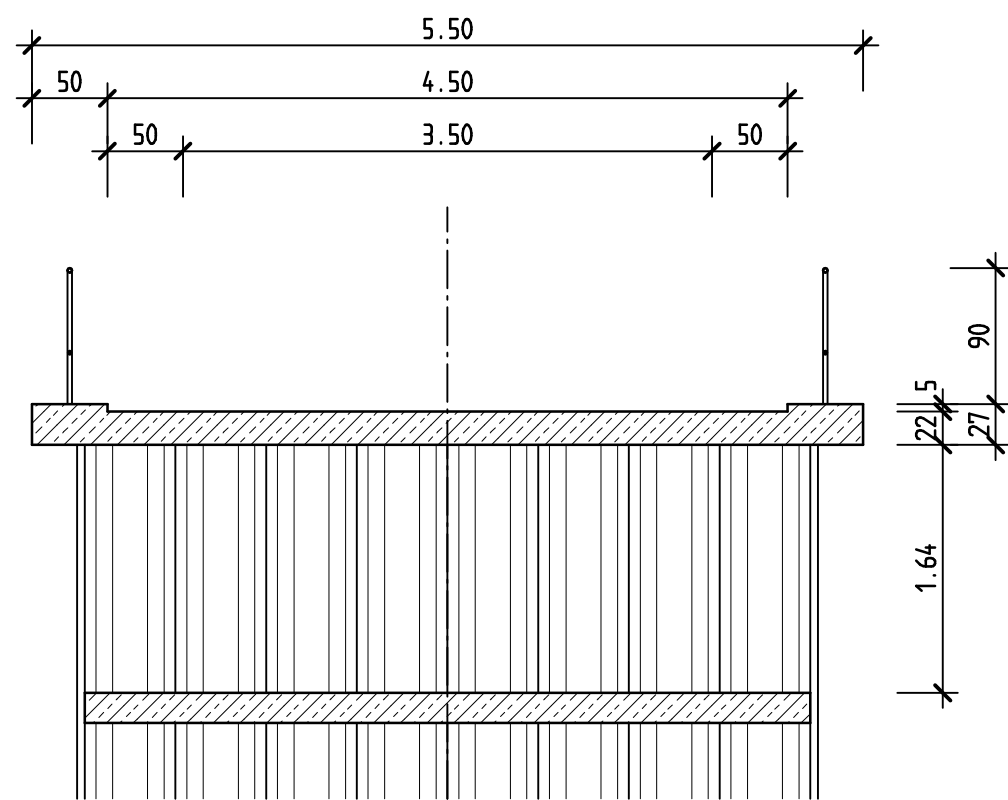
Draufsicht Bestand

Maßstab 1:50



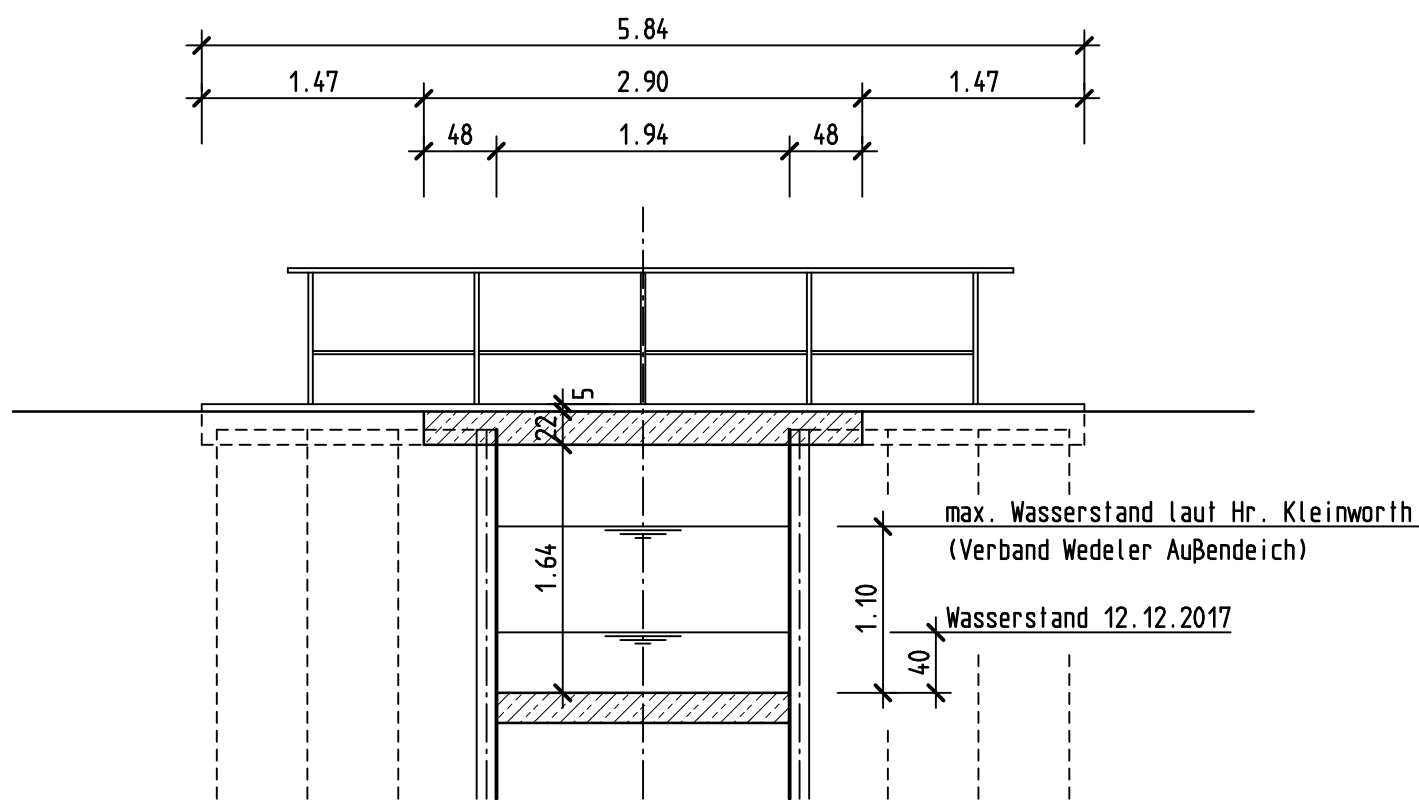
Querschnitt Bestand

Maßstab 1:50



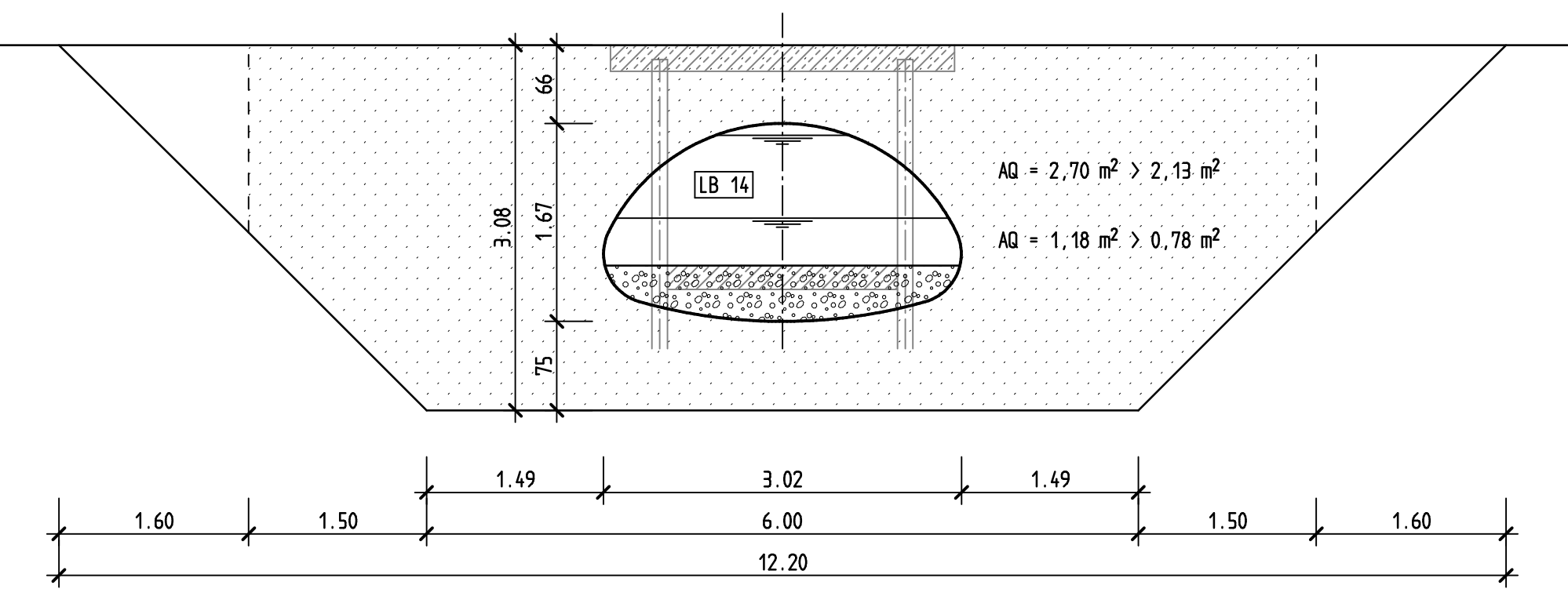
Längsschnitt Bestand

Maßstab 1:50



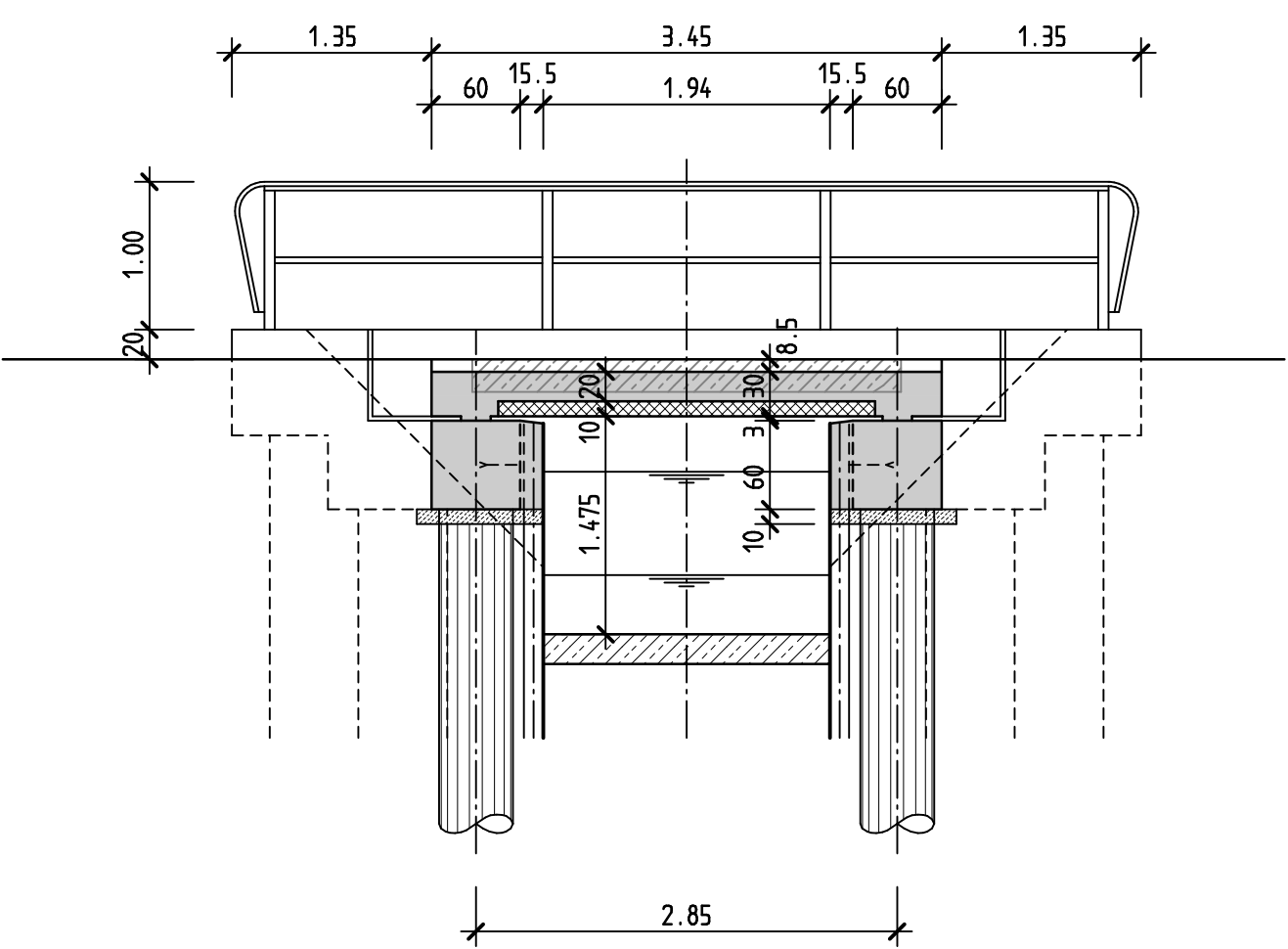
Längsschnitt Variante 1

Maßstab 1:50



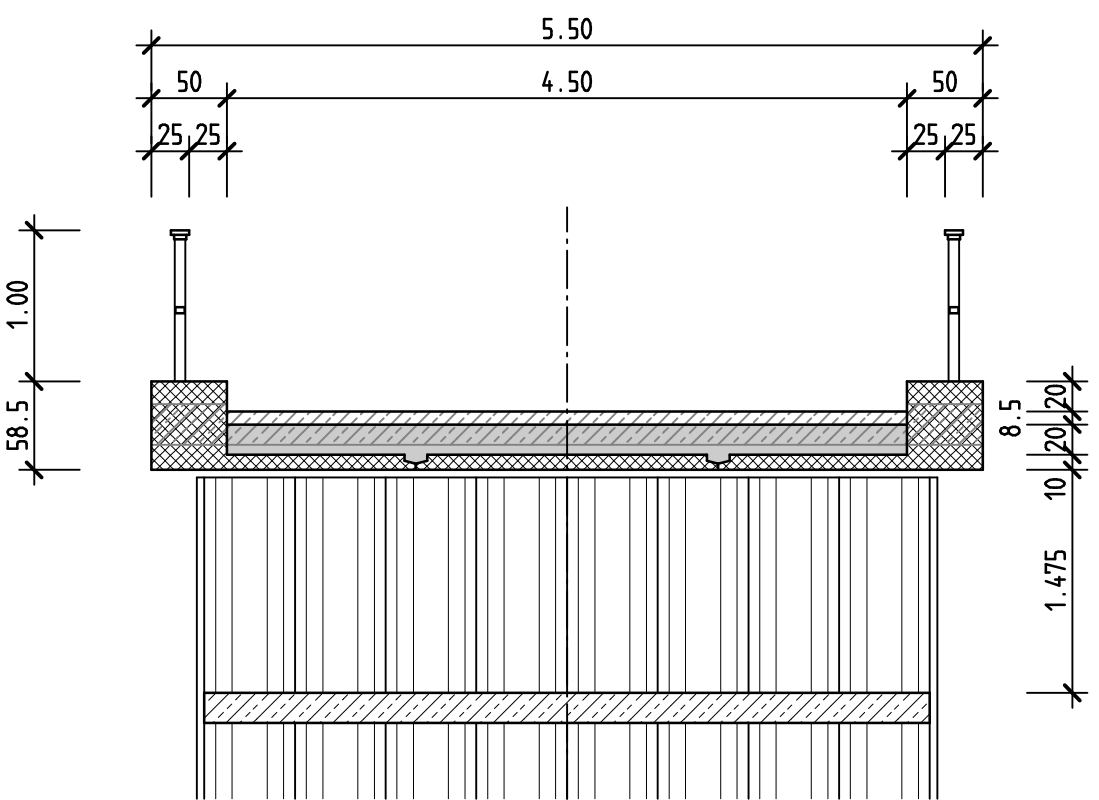
Längsschnitt Variante 2

Maßstab 1:50



Querschnitt Variante 2

Maßstab 1:50



C			
c			
b			
a			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Ausfertigung	Anlage 9
--------------	----------

Entwurfsbearbeitung :  Ingenieureteam Trebes GmbH & Co. KG Preußstraße 1-9 24105 Kiel		Projekt-Nr.: 1109-1 Datum Name Bearb. 31.01.18 St. Sch. Gez. 31.01.18 W. Grawe	
Auftraggeber : Gemeinde Hetlingen - Der Bürgermeister über Amt Geest und Marsch Südholstein Amisstraße 12 25436 Moorrege		Unterlage : Vorentwurf Blatt-Nr.: 1	
Bauwerk : BW Sauernbeeksweg Graben 2.5		Datum	Name
		Bearb.	
		Gez.	
		Gepr.	
		ASB-Nr.:	
Plandarstellung : Vorentwurf		Bauwerksplan Maßstab : s. Zeichn.	
Aufgestellt :		Geprüft :	
Gesehen :		Genehmigt :	



**Ingenieurteam
Trebes GmbH & Co. KG**

Unternehmensgruppe
Kiel · Rendsburg · Flensburg

Wir rechnen
mit allem.

Sanierungskonzept

für die Straßenbrücke
Sauernbeeksweg über den Graben 2.5
in der Gemeinde Hetlingen

Projektnummer 1109/1

Datum: 22.01.2018



Inhaltverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Ausgangssituation	3
3	Bewertung des Bestandsbauwerkes.....	5
3.1	Brücke	5
3.2	Stützwand.....	6
3.3	Nebenflächen	6
4	Sanierung des Bestandsbauwerkes.....	7
5	Ersatzneubau	8
5.1	Variante 1 : Wellstahlrohr.....	8
5.2	Variante 2 : Stahlbetonbauwerk.....	9
6	Kostenschätzung.....	9



1 Veranlassung

Im März/April 2001 wurde vom der Ingeniurgemeinschaft Klütz und Kollegen GmbH, Bokel, am Brückenbauwerk **Sauernbeeksweg über den Graben 2.5** (Bauwerksbezeichnung im Prüfbericht „Idenburger Damm über den Nebenlauf der Haseldorfer Binnenelbe“) eine Hauptuntersuchung nach DIN 1076 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die untere Bewehrung der Überbauplatte teilweise freiliegt und korrodiert ist.

Im April 2001 wurde daraufhin eine ergänzende Begutachtung durch das Ingenieurbüro Kai Trebes, Kiel, vorgenommen. Eine im Rahmen dieser Begutachtung durchgeführte Nachrechnung ergab, dass das Bauwerk maximal in die Brückenklasse 9 (zulässige Achlast 9 t) eingestuft werden kann.

Wegen immer umfangreicher werdender Böschungsabbrüche im Bereich der Übergänge Bauwerk/ Straßendamm wurde die zulässige Achslast der Brücke zwischenzeitlich auf 6 t beschränkt. Desweiteren wurde die nutzbare Fahrbahnbreite von 4,50 m auf ca. 3,50 m reduziert.

Da die Nutzung des Bauwerkes aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände immer weiter eingeschränkt wurde, wurde die Ingenieurteam Trebes GmbH von der Gemeinde Hetlingen beauftragt ein Sanierungskonzept für das Bauwerk auszuarbeiten.

2 Ausgangssituation

Zu dem Bauwerk liegen keinerlei Bestandsunterlagen vor. Daher wurden die nachfolgenden Eckdaten im Rahmen einer Bauwerksbesichtigung festgestellt.

Bauwerk :	Bauwerkstyp	: Straßenbrücke mit Achlastbeschränkung auf 6 t
	Bauart	: Spundwandbrücke
	Baujahr	: vor 1975
	Stützweite	: 2,07 m
	Lichte Weite	: 1,94 m
	Lichte Höhe	: 1,64 m
	Überbaudicke	: 0,22 m
	Überbaulänge	: 2,90 m



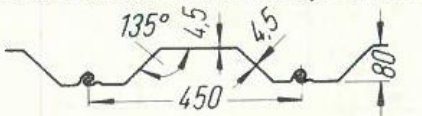
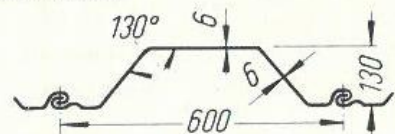
Fahrbahnbreite	: 4,50 m
Breite zw. Geländern	: 5,00 m
Gesamtbreite	: 5,50 m
Bauwerkswinkel	: 100 gon
Überbaubeton	: C 35/45 (abgeleitet aus dem Prüfzeugnis der MPA Eckernförde vom 02.04.2001)

Zur Bestimmung der Spundwandprofile wurden die Bohlen vor Ort aufgemessen. Die Materialstärken wurden mit Hilfe eines Ultraschall-Dickenmessgerätes ermittelt.

a) Spundwand (Brücke)

Messwerte :	Typ	: U-Profil
	Bohlenbreite	: 600 mm
	Profilhöhe	: 120 mm
	Materialstärken	: 6,4 ... 7,0 mm (Berg/Tal und Steg)

Anhand des Aufmaßes und des vermuteten Baujahres wurde abgeleitet, dass es sich bei den Spundbohlen um das Profil **Hoesch HL 2** handelt. Die nachfolgend aufgeführten Nennwerte des Profils wurden dem Betonkalender 1970 entnommen.

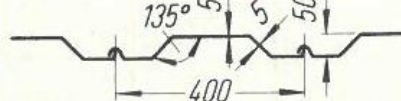
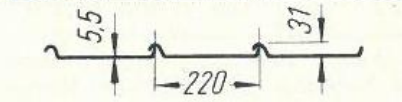
Profil	Bauart, Firma				Gewicht		Für 1 m Wandbreite		
	Abmessungen (mm)				g Bohle kg/m	G Wand kg/m ²	W_x cm ³	F Stahl cm ²	U Um- fang cm
	b	h	t	s					
Hoesch Leichtprofile HL 1, HL 2									
Hoesch A.-G., Hüttenwerke, Dortmund									
									
									
HL 1	450	80	4,5	4,5	20,2	45	140	57,3	260
HL 2	600	130	6	6	37,8	63	338	80,3	246

b) Kanaldielen (Stützwand)

Messwerte :	Typ	: Kanaldiele
	Bohlenbreite	: 400 mm
	Profilhöhe	: 43 mm
	Materialstärken	: 6 mm



Anhand des Aufmaßes und des vermuteten Baujahres wurde abgeleitet, dass es sich bei den Kanaldielen um das Profil **Hoesch HKD 400 oder HKD 400 S** handelt. Die nachfolgend aufgeführten Nennwerte des Profiles wurden dem Betonkalender 1970 entnommen.

Profil	Bauart, Firma				Gewicht		Für 1 m Wandbreite		
	Abmessungen (mm)				g Bohle kg/m	G Wand kg/m ²	W_x cm ³	F Stahl cm ²	U Um- fang cm
	b	h	t	s					
Flachprofile Hoesch A.-G. Hüttenwerke, Dortmund 									
HKD 220	220	31	5,5	5,5	11,4	51,8	32	66	220
HKD 400	400	50	5	5	18,4	46	85	58,6	240
HKD 400 S	400	50	5,5	5,5	20	50	95	63,7	240

3 Bewertung des Bestandsbauwerkes

3.1 Brücke

Im Rahmen der im Jahr 2001 durchgeführten Nachrechnung wurde das Bauwerk in die Brückenklasse 9 (zulässige Achslast 9 t) eingestuft. Somit kann die Brücke im Falle einer Sanierung lediglich wieder für eine zulässige Achslast von 9 t freigegeben werden.

Sofern vorgesehen ist das Bauwerk mit Fahrzeugen höherer Achslasten zu nutzen ist demnach eine Erneuerung des Überbaues unabdingbar.

An der Spundwand wurden im Rahmen der durchgeführten Dickenmessungen nur sehr geringe Abrostungsgrade (< 1 mm) festgestellt. Somit ist die Standsicherheit der Spundwand für die im Rahmen der Nachrechnung angesetzten Lasten der Brückenklasse 9 durchaus gegeben.

Sofern jedoch für das Bauwerk höhere Nutzlasten vorgesehen sind, ist, da über die seinerzeit angesetzten Vertikallastabtragungen in der Baugrund keinerlei Unterlagen vorliegen, für den neuen Überbau (bei höheren Nutzlasten zwingend erforderlich) auch eine neue Tiefgründung vorzusehen.



Im Falle einer Überbauerneuerung ist auch aus Sicht der zu erwartenden Nutzungsdauer eine Erneuerung der Gründung durchaus sinnvoll. Gemäß der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge Berechnungsverordnung - ABBV, Ausfertigungsdatum ,1.07.2010) beträgt die zu erwartende Lebensdauer eines Brückenüberbaues aus Stahlbeton ca. 70 Jahre. Dem stünde im Falle einer Weiternutzung der bestehenden Spundwand eine deutlich geringere Restlebensdauer der Gründung gegenüber.

Weiterhin entspricht das vorhandene Spundwandprofil nicht dem Entwurfsvermerk E1 „Stahlspundwände als Dauerlösung bei Brücken und Stützwänden“ des LBV-SH vom 11.07.2013. Demnach sind Spundwandprofile mit Blechstärken unter 8 mm (im Lieferzustand) auszuschließen. Darüber hinaus sind die vorhandenen Spundwandprofile unter Berücksichtigung der im Entwurfsvermerk angegebenen Korrosionszuschläge (umlaufend 1 mm) nicht mehr nachweisbar.

Somit sollte im Fall einer Überbauerneuerung generell auch eine neue Gründung vorgesehen werden. Als Kolkschutz bzw. auch als Flügelwand kann die vorhandene Spundwand jedoch durchaus weiter genutzt werden.

3.2 Stützwand

Die Stützwand auf der Südwestseite des Brückenbauwerkes besteht aus Kanaldielen, die über eine Höhe von ca. 1,65 m frei auskragen. Eine Rückverankerung war nicht erkennbar.

Die Standsicherheit der Stützwand ist somit rechnerisch nicht nachweisbar.

Alternativ zu einem kostenintensiven Neubau wird daher vorgeschlagen den bereits stark verschlickten Bereich vor der Wand zu verfüllen. Die Stützwand wäre in diesem Fall entbehrlich. Die vorhandene Betonrohrleitung müsste lediglich bis zum Graben 2.5 verlängert werden.

3.3 Nebenflächen

Generell wurden die Böschungen an den Flügelenden ungünstig angelegt. Sofern hier keine Anpassung erfolgt, wird es in diesen Bereichen immer wieder zu Böschungsabbrüchen kommen.



Um die Flügelwände nicht aufwändig verlängern zu müssen, wird daher vorgeschlagen die Böschungen entsprechend der Darstellung auf der Vorentwurfszeichnung anzupassen. Um ein Mindestmaß an Flügelwandeinbindung einzuhalten müssen die Böschungen im unmittelbaren Bauwerksbereich mit einer Neigung von 1:1 angelegt werden. Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind diese Böschungen generell zu befestigen. Im weiteren Verlauf können die Böschungen dann auf die vorhandenen Böschungsneigungen verzogen werden.

Um die Anpassung des Böschungsverlaufes an der nordwestlichen Flügelwand zu ermöglichen, ist es erforderlich den Entwässerungsgraben im Bauwerksbereich nach Westen zu verlegen.

Da die Böschungen im Bauwerksbereich auch unter einer Neigung von 1:1 nicht ausreichend lang sind um die gesamte Höhendifferenz auszugleichen, ist am Böschungsfuß eine Fußsicherung aus Palisaden vorzusehen.

4 Sanierung des Bestandsbauwerkes

Im Rahmen der Bauwerkssanierung sind folgende im wesentlichen Maßnahmen durchzuführen :

- Behandeln der freiliegenden Bewehrung und aufbringen einer Spritzbetonschicht mit Kunststoffzusatz (SPCC) auf der Überbau-Unterseite
- Beseitigen der Hohlstellen im Bereich der Widerlagerhinterfüllung
- Anpassen der Schrammbordhöhe auf 0,20 m
- Einbau eines Holmgeländers mit Seil
- Verfüllung im Bereich der Flügelwand Südwest
- Verlängerung der Betonrohrleitung
- Anpassung der Böschungsverläufe
- Einbau einer Böschungs-Fußsicherung



5 Ersatzneubau

In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Aspekte kommen für den Ersatzneubau lediglich 2 Bauwerkstypen in Frage :

- Wellstahlrohr
- Stahlbetonbauwerk

Die Varianten mit einem Stahl- oder Aluminiumüberbau wurden nicht weiter betrachtet, da hierbei die lichte Höhe des Bauwerkes wegen der größeren Konstruktionshöhe zu stark eingeschränkt wird.

5.1 Variante 1 : Wellstahlrohr

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abflussquerschnitte wurde die Querschnittsform **LB 14** als günstigste Form ermittelt.

Spannweite : 3,02 m
Profilhöhe : 1,67 m
Mindestüberdeckung : 0,66 m

Unter Einhaltung der Mindestüberdeckung von 0,66 m ergeben sich für das Profil LB 14 folgende Abflussquerschnitte :

Wasserstand 0,40 m über Sohle : $AQ = 1,18 \text{ m}^2 > 0,40 \times 1,94 = 0,78 \text{ m}^2$

Wasserstand 1,10 m über Sohle : $AQ = 2,70 \text{ m}^2 > 1,10 \times 1,94 = 2,13 \text{ m}^2$

Wasserstand 1,20 m über Sohle : $AQ = 2,77 \text{ m}^2 > 1,20 \times 1,94 = 2,33 \text{ m}^2$ (max. h_{LB14})

Für den von einem Mitarbeiter des Verbandes Wedeler Außendeich angegebenen Maximalwasserstand von 1,10 m über Sohle sind bei der gewählten Querschnittsform noch ausreichend Reserven vorhanden.



5.2 Variante 2 : Stahlbetonbauwerk

Aufgrund der kurzen Stützweite bot sich als wirtschaftlichste Lösung ausnahmslos eine Überbaukonstruktion aus Halbfertigteilen mit Ortbetonergänzung an. Als Fahrbahnbelag wurde wegen der höheren Beständigkeit im Vergleich zu einem reaktionsharzgebundenen Dünnbelag bzw. einem Beschichtungssystem ein konventioneller Asphaltbelag gewählt. Die Gründung der Widerlagerholme erfolgt tief auf jeweils 2 Stahlrohr-Rammpfählen.

Stützweite : 2,85 m

Konstruktionshöhe : 0,30 m

6 Kostenschätzung

In den Kostenschätzungen wurde davon ausgegangen, dass die Zuwegungen ausreichend tragfähig sind und sie die Belastungen aus Baustellenverkehr (Kran- bzw. Fahrzeuglasten) ohne weiteres aufnehmen können.

Bei den nachfolgend angegebenen Beträgen handelt es sich um die geschätzten Gesamtkosten einschließlich Baunebenkosten.

Maßnahme	geschätzte Gesamtkosten
Bauwerkssanierung	83.000 € (brutto)
Ersatzneubau Wellstahlrohr	157.000 € (brutto)
Ersatzneubau Stahlbetonbauwerk	144.000 € (brutto)

Abschließend wird hier noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass das Bauwerk im Falle einer Sanierung lediglich wieder in die Brückenklasse 9 (zulässige Achslast 9 t) eingestuft werden kann.



Erläuterung zur Kostenschätzung Stahlbetonbauwerk

Insgesamt liegen die geschätzten Gesamtkosten für das Stahlbetonbauwerk ca. 50.000 € über dem Angebotspreis der Fa. Peters Bau.

Dies ist im wesentlichen auf folgende Punkte zurückzuführen :

- Die Baunebenkosten wurden in der Kostenschätzung deutlich höher angesetzt als im Angebot der Fa. Peters Bau. Während im Angebot der Fa. Petersbau lediglich die Kosten zum Erstellen der Ausführungsunterlagen und zum Durchführen einer Spitzendrucksondierung berücksichtigt wurden, sind in die Kostenschätzung sämtliche Planungs- und Nebenleistungen wie z.B. Aufstellen eines Sanierungskonzeptes, Erstellen eines Bodengutachtens, Durchführung von Vermessungsarbeiten, Erstellen der Ausführungs- und Bestandsunterlagen, Prüfung der Ausführungsunterlagen bis hin zu den Kosten für die Bauüberwachung eingeflossen.
- In der Kostenschätzung wurden zusätzliche Leistungen berücksichtigt, die zur Gewährleistung der Standsicherheit zwingend erforderlich sind (Verfüllung des „Beckens“ vor der Stützwand Südwest, Stabilisierung der Uferböschungen, Anpassung der Dammböschungen).
- Im Gegensatz zum Angebot der Fa. Petersbau, in deren Entwurf ein direkt befahrener Stahlbetonüberbau vorgesehen ist, wurde in der Kostenschätzung ein konventioneller Fahrbahnbelag aus Asphalt gewählt. Der wesentliche Vorteil des in der Herstellung teureren Asphaltbelages liegt darin, dass der Konstruktionsbeton des Überbaues besser vor äußeren Einflüssen geschützt wird und sich die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes somit deutlich erhöht.

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0143/2018/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.02.2018
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	13.03.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Bewerbung des Amtes GuMS um einen Bauplatz zugunsten des Amtsbauhofes im zukünftigen Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. 12

Sachverhalt:

Das Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorfer Marsch, ist seit geraumer Zeit auf der Suche nach einer geeigneten Liegenschaft oder einem geeigneten Baugrundstück für den Amtsbauhof. Der derzeitige Standort des Bauhofes muss aufgegeben werden, da die Gemeinde Haseldorf den Standort zu eigenen Zwecken (Sportplatzbau) benötigt. Die Gemeinde Haseldorf hat die Überlassung des Grundstückes zum 31.03.2018 gekündigt/beendet. Der Ausschuss hat seit Bekanntwerden der Notwendigkeit eines neuen Standortes diverse Liegenschaften besichtigt, Privateigentümer angesprochen und Gespräche zur Prüfung der Zulässigkeit eines Bauhofes auf verschiedensten Grundstücken bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg geführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus unterschiedlichsten Gründen zum heutigen Zeitpunkt kein Nachfolgestandort feststeht. Bauhöfe werden planungsrechtlich wie Gewerbebetriebe eingestuft, sie sind deshalb grundsätzlich nur in Gewerbegebieten zulässig. Aufgrund ihrer besonderen Nutzung käme grundsätzlich aber auch eine Nachnutzung von bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen oder ein Neubaustandort im Mischgebiet mit großem Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Betracht. Genau solche Standorte sind jedoch im Innenbereich der Gemeinden kaum zu finden oder die baulichen Anlagen in schlechtem Zustand. Im Außenbereich ist der Neubau eines Bauhofes nicht zulässig. Die Gemeinde Hetlingen verfügt mit dem neuen Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 über den einzigen „echten“ Gewerbebestandort im Bereich der 3 Marschgemeinden und bietet somit die theoretische Grundlage, sofort einen Bauhof errichten zu dürfen. Der Ausschuss hat daher beschlossen, die Gemeinde Hetlingen anzuschreiben mit der Bitte zu prüfen, ob ein Verkauf eines Grundstückes an das Amt zugunsten der Bebauung mit einem Bauhof in Betracht käme. Das Amt benötigt ein Grundstück in der Größenordnung von 700-1.000m². Um Prüfung und Beantwortung

tung dieser Bewerbung wird gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsbauhof Haseldorfer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein ist die rechtliche Nachfolge des Amtsbauhofes des ehemaligen Amtes Haseldorf und somit für die 3 Marschgemeinden zuständig. Die Gemeinde Hetlingen sollte somit natürlich ein großes Interesse an einer adäquaten Lösung für einen neuen Bauhofstandort haben. Das Gewerbegebiet wäre zweifelsfrei planungsrechtlich die beste Lösung für den neuen Bauhof. Neben dem Planungsrecht gibt es jedoch weitere Gründe, welche für eine Ansiedlung eines Bauhofes sprechen könnten. Der Bauhof hat im vergangenen Jahr 2017 rund 44% seiner Leistungen für die Gemeinde Hetlingen getätigt. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, beispielhaft ist hier auch die starke Fremdvergabe von Leistungen durch andere Gemeinden zu nennen. Blicke es dauerhaft bei einer entsprechenden Nutzungsverteilung des Bauhofes, wäre der Standort des Bauhofes in der Gemeinde Hetlingen geografisch gesehen vernünftig. Auch die schnelle Einsatzbereitschaft des Bauhofes vor Ort, z.B. bei Gefahr im Verzug, spricht für die Ansiedlung eines Bauhofes. Neben möglichen Vorteilen gäbe es jedoch auch Nachteile, welche es abzuwägen gilt. Wird der Bauhof am Ortsrand der Gemeinde Hetlingen angesiedelt, sind die Wege in die anderen beiden Gemeinden länger. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes grundsätzlich das Ziel verfolgt hat, ortsansässigen Unternehmen Expansionsmöglichkeiten zu verschaffen oder ortsangemessene Betriebe anzusiedeln. Entsprechende Vergabekriterien sind beschlossen. Im weiteren Sinne könnte man den Bauhof auch als ortsansässiges Unternehmen verstehen, welches am bestehenden Standort „verschwinden“ muss. Sofern dem Amt ein Grundstück verkauft wird gilt es zu berücksichtigen, dass dieses Grundstück dann von keinem dritten Unternehmen erworben werden kann, welches möglicherweise in Zukunft Gewerbesteuer gezahlt hätte. Einen finanziellen Ausgleich hierfür wird das Amt vermutlich nicht zahlen können.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage sind gerade die Bewerber für Gewerbegrundstücke angeschrieben und um Rückmeldung gebeten worden. Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Beratungen, spätestens zur Gemeindevertretung, ein besseres Bild über die Bewerbungssituation vorliegt und somit eine Entscheidung vereinfacht (egal in welche Richtung).

Sofern die Gemeinde sich grundsätzlich den Verkauf eines Grundstückes an das Amt vorstellen könnte, müssten die Gremien des Amtes darüber beraten, ob ein Kauf erfolgen soll. In diesem Zusammenhang werden die Gremien, in denen die Gemeinde Hetlingen vertreten ist, dann auch die Kosten für einen Neubau/Umzug erarbeiten und prüfen.

Finanzierung:

Bei einem Verkauf des Grundstückes an das Amt werden die von der Gemeindevertretung festgelegten Verkaufspreise angesetzt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

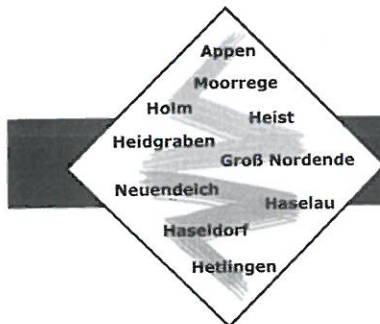
Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Hetlingen befürwortet die Ansiedlung des Amtsbauhofes in der Gemeinde Hetlingen und bietet dem Amt ein Gewerbegrundstück im Bebauungsplan Nr. 12 in der Größenordnung von 700-1.000m² zu denen von der Gemeindevertretung festgelegten Verkaufspreisen zum Kauf an.

Riekhof

Anlagen:

- Bewerbung Amt



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt GuMS * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Gemeinde Hetlingen

Im Hause

**Der Amtsdirektor
FB Bauen und Liegenschaften**

Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Tel. (Zentrale): 04122-854-0

Fax (zentral): 04122-854-140

www.amt-gums.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Goetze

Tel.: 04122-854-122

Fax: 04122-854-222

goetze@amt-gums.de

Az:

(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 07.02.2018

Bewerbung für ein Baugrundstück zugunsten des Amtsbauhofes im Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen

Sehr geehrte Frau Riekhof,
Liebe Monika,

der Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass grundsätzlich Interesse an einer Ansiedlung des Bauhofes auf einem Gewerbegrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen besteht.

Für den Amtsbauhof wird ein Grundstück in der Größe zwischen 700-1.000m² benötigt.

Hiermit bitte ich im Namen des Ausschusses um Prüfung, ob dem Amt zugunsten der Ansiedlung des Bauhofes ein Grundstück zum Kauf angeboten werden kann.

Für Rückfragen zur Größe und Nutzung des Grundstückes stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Herrmann)

Vorsitzender Ausschuss zum Amtsbauhof Haseldorer Marsch des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros
finden Sie auf unserer Website)

Bankverbindungen der Amtskasse Geest und Marsch Südholstein:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88 221 914 0500 4355 7090

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0142/2018/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 07.02.2018
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Verwaltung wird eine Ausgliederung der Entschädigungssatzung aus der Hauptsatzung als sinnvoll erachtet, da im Falle einer Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) nicht die komplette Hauptsatzung angepasst, sondern allein die Entschädigungssatzung geändert werden müsste. Änderungen in der Entschädigungssatzung sind lediglich von der Gemeindevertretung zu beschließen, Änderungen in der Hauptsatzung jedoch sind außerdem der Kommunalaufsicht vorzulegen, welches einen höheren Zeitaufwand mit sich bringt.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 (bisher Abs. 1): Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister erhält wie bisher für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1. (Textliche Anpassung)

Der Absatz 1 Satz 2 wurde dahingehend geändert, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine jährliche Kostenpauschale zur Abgeltung sämtlicher Kosten für ihre oder seine dienstlichen Tätigkeiten erhält. Der konkrete Betrag der Kostenpauschale muss explizit in der Entschädigungssatzung niedergeschrieben werden.

§ 3: In der jetzigen Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen ist festgesetzt, dass Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung erhalten. Dieser Paragraph

wurde in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Hetlingen an den Beschluss der Gemeindevertretung angepasst, welcher besagt, dass Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € erhalten.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5 (bisher Abs. 3): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag wie bisher in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

§ 6 (bisher Abs. 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag wie bisher für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

§ 7 (bisher Abs. 7): In der derzeitigen Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen wurden die Begriffe Ortswehrführerin und Ortswehrführer verwendet. Da es keine Ortswehrführer in der Gemeinde Hetlingen gibt, wurden diese Begriffe im Entwurf der Entschädigungssatzung entfernt. Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin / der Wehrführer und der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr angepasst. Der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €. Dieser Betrag ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten, die Auszahlung erfolgt jedoch schon seit Jahren. Daher ist es dringend notwendig, dass der Betrag in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Hetlingen niedergeschrieben wird.

§ 8 (bisher Abs.6): Für Dienstreisen ist die Reisekostenvergütung wie bisher von den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält weiterhin eine jährliche Pauschale zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten, welche durch die Gemeindevertretung festgesetzt wurde. Die jährliche Pauschale wurde seinerzeit von der Gemeindevertretung auf 1.100,00 DM festgelegt. Umgerechnet ergäbe dies einen Betrag in Höhe von 562,42 €. Die Verwaltung schlägt vor, die jährliche Pauschale auf 600,00 € festzusetzen, da seit der Euro-Umstellung z.B. auch eine Erhöhung der Kraftstoffpreise eingetreten ist.

§ 9 (bisher Abs. 8): Personen, die das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen, erhalten wie bisher eine monatliche Aufwandsentschädigung. In der neuen Entschädigungssatzung wird der Zusatz „unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern“ aufgenommen, da Entschädigungen ausschließlich nach der Landesverordnung gezahlt werden dürfen. Die Entschädigung des „papierlosen Sitzungsdienstes“ ist in der LandesVO jedoch nicht vorgesehen.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Riekhof

Anlagen:

Synopse Hauptsatzung Hetlingen und Entwurf einer neuen separaten Entschädigungssatzung (sich ändernde Absätze)

Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Synopse Hauptsatzung Hetlingen und Entwurf einer neuen separaten Entschädigungssatzung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt lt. Hauptsatzung	Inhalt lt. neuem Entwurf Entschädigungssatzung	Bemerkungen
Vorwort	Kein Inhalt	Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entsch-Richtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2018 folgende Satzung erlassen:	Anpassung an kommunalrechtliche Vorgaben
§ 1 – Allgemeines	Kein Inhalt	Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.	Anpassung an kommunalrechtliche Vorgaben
§ 2 – Bürgermeister	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.	Textliche Anpassung

§ 2 – Bürgermeister	Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet: a. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung; b. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.	Zur Abgeltung sämtlicher dienstlicher Kosten erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine jährliche Kostenpauschale. Dienstliche Kosten sind unter anderem Kosten, die durch dienstlich geführte Gespräche mit einem privaten Fernsprecher oder die bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke entstehen. Die jährliche Kostenpauschale wird auf 500,00 € festgelegt. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.	Anpassung der allgemeinen Kostenpauschale Textliche Anpassung
----------------------------	---	--	---

§ 3 - Sitzungsgelder	Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die nicht der Gemeindevertretung angehörnden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Beiräte der Gemeinde Hetlingen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Beiräte der Gemeinde Hetlingen, in welche sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.	Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die nicht der Gemeindevertretung angehörnden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Beiräte der Gemeinde Hetlingen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Beiräte der Gemeinde Hetlingen, in welche sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.	Anpassung an den Beschluss der Gemeindevertretung, das Sitzungsgeld zu verringern
§ 4 – Rundungen der Auszahlungsbeträge	Kein Inhalt.	Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.	Vereinfachung der Abrechnung für die Verwaltung

§ 5 – Entgangener Arbeitsverdienst	(3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte der Gemeinde Hetlingen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 31,00 €.	(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 31,00 €.	Inhaltliche Trennung durch Absätze
---	--	--	---

§ 6 – Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt	Personen nach Absatz 3 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Personen nach Absatz 3 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird.	(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.	Inhaltliche Trennung durch Absätze
---	---	---	---

§ 7 – Wehrführer/in und andere ehrenamtl. Tätige der FFW	Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer oder deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.	(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung. (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF. (4) Der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €.	Ortswehrführer gibt es in der Gemeinde Hetlingen nicht, dieser Begriff muss entfallen. Der Betrag für den Atemschutzgerätewart, muss konkret niedergeschrieben werden. Dieser Betrag ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten, die Auszahlung erfolgt jedoch bereits schon seit Jahren. Daher ist es dringend notwendig, dass der Betrag in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Hetlingen niedergeschrieben wird.
§ 8 – Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen	Personen nach Absatz 3 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.	(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. (2) Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.	Inhaltliche Trennung durch Absätze

	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten eine jährliche Pauschale.	(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten eine jährliche Pauschale, deren Höhe durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird. Die jährliche Pauschale wird von der Gemeindevertretung auf 600,00 € festgelegt.	Der Betrag der Reisekostenpauschale muss in der Entschädigungssatzung festgesetzt werden
§ 9 – Papierloser Sitzungsdienst	Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern 5,00 €, bei bürgerlichen Ausschussmitgliedern 2,50 €. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.	Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten, unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern , eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern 5,00 €, bei bürgerlichen Ausschussmitgliedern 2,50€. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.	Es dürfen nur Entschädigungen nach der Landesverordnung gezahlt werden! Die Entschädigung des „papierlosen Sitzungsdienstes“ ist in der LandesVO jedoch nicht vorgesehen
§ 10 - Inkrafttreten		Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.	

Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Zur Abgeltung sämtlicher dienstlicher Kosten erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine jährliche Kostenpauschale. Dienstliche Kosten sind unter anderem Kosten, die durch dienstlich geführte Gespräche mit einem privaten Fernsprecher oder die bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke entstehen. Die jährliche Kostenpauschale wird auf 500,00 € festgelegt.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Sitzungsgelder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Beiräte der Gemeinde Hetlingen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Beiräte der Gemeinde Hetlingen, in welche sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 31,00 €.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €.

§ 8

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.
- (2) Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten eine jährliche Pauschale, deren Höhe durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird. Die jährliche Pauschale wird von der Gemeindevertretung auf 600,00 € festgelegt.

§ 9

Papierloser Sitzungsdienst

Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten, unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern 5,00 € und bei bürgerlichen Ausschussmitgliedern 2,50 €. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.

Hetlingen, den 19.04.2018

Gemeinde Hetlingen

Die Bürgermeisterin

Riekhof

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0128/2018/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

Entwicklung bei den wesentlichen Steuererträgen und Umlageaufwendungen der Gemeinde

Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 als Anlage beigelegt.

Im Laufe des Jahres können sich noch erhebliche Veränderungen bei der Gewerbesteuer sowohl positiv als auch negativ ergeben. Zu den Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Abgaben gemacht werden. Zahlungseingänge sind hier erst im Mai für das 1. Quartal, im August für das 2. Quartal und im November für das 3. Quartal zu erwarten. Im Dezember erfolgt dann noch eine Abschlagszahlung für das 4. Quartal, die im Januar des Folgejahres abgerechnet wird.

Die Amtsumlage wurde vorläufig mit 13,5 % (Umlagesatz des Jahres 2017) berechnet. Der Haushalt des Amtes für 2018 mit der Festsetzung des Umlagesatzes für das aktuelle Jahr wurde noch nicht beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Momentan stellt sich die finanzielle Entwicklung für die Gemeinde im Vergleich zur Haushaltsplanung leicht positiv dar. Ein Ausgleich des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbedarfs mit 466.400,00 € wird jedoch dadurch bei weitem nicht erreicht.

Monika Riekhof

Anlagen:

Übersicht über wesentliche Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Hetlingen

Stand: 20.02.2018

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Hetlingen
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2018	Sollwert 2018	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2017	2016
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	23.700,00 €	23.724,69 €	24,69 €	23.759,74 €	23.654,28 €
Grundsteuer B	218.000,00 €	217.556,65 €	- 443,35 €	219.876,61 €	200.693,01 €
Gewerbsteuer	185.000,00 €	221.700,10 €	36.700,10 €	490.797,29 €	305.929,83 €
Hundesteuer	15.000,00 €	16.390,00 €	1.390,00 €	15.484,18 €	14.215,83 €
Sonderausgleich	70.100,00 €	69.900,00 €	- 200,00 €	68.904,00 €	67.209,00 €
Schlüsselzuweisungen	165.400,00 €	164.808,00 €	- 592,00 €	258.924,00 €	238.368,00 €
Einkommensteueranteile	782.000,00 €			771.407,00 €	713.180,00 €
Umsatzsteueranteile	66.300,00 €			41.986,00 €	33.511,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbsteuerumlage *	33.500,00 €	39.964,36 €	- 6.464,36 €	68.339,00 €	55.129,00 €
Kreisumlage	592.000,00 €	591.450,99 €	549,01 €	540.341,49 €	493.132,38 €
Amtsumlage	204.900,00 €	204.733,04 €	166,96 €	187.227,75 €	163.836,55 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			+ 31.131,05 €		

* Der Sollwert der Gewerbsteuerumlage für das laufende Jahr wurde auf der Basis des Sollwertes der Gewerbsteuer berechnet. Zahlungen erfolgen hier quartalsweise unter Zugrundelegung der jeweiligen Ist-Einnahmen.

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0129/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017 ist die Bürgermeisterin verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das abgelaufene Haushaltsjahr 2017 als Anlage 1 beigefügt. Ferner wird als Anlage 2 eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2017 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen gemäß Zusammenstellung vom 20.02.2018 zu genehmigen.

Monika Riekhof

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2017
Deckungskreisübersicht

 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen	Protokoll der Vorlaufdaten	
	Deckungskreisübersicht <i>Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter DK</i>	
Auswertung erstellt am	20.02.2018	
Auswertung erstellt durch	Horst Tronnier	
Auswertung erstellt für HHJ	2017	
Auswertungsparameter		
für Gemeinde(n)	Von	13 Hetlingen
	Bis	13 Hetlingen
Druck HHSt.-Bezeichnung	Aktiviert	
Deckungskreis	Von	0000
	Bis	9999



Deckungskreis								
Nr. Bezeichnung								
Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis			
	Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar	
0001 G-Gemeindeorgane	34.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.980,90	3.519,10	
0002 G-Interner Service	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.415,10	2.584,90	
0003 G-Gebäudemanagement	269.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	290.073,59	-20.873,59	
0005 G-Statistik und Wahlen	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91,84	108,16	
0006 G-Schiedsamt	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	500,00	
0007 G-Brandschutz	32.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.592,87	1.007,13	
0009 G-Grundschule	39.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.344,09	24.155,91	
0010 G-Schulkostenbeiträge	237.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	199.544,00	37.456,00	
0015 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	289,64	210,36	
0018 G-Jugendarbeit	24.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.188,84	6.511,16	
0019 G-Tageseinrichtungen für Kinder	397.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	390.667,34	7.232,66	
0020 G-Gesundheitseinrichtung en	4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.202,40	97,60	
0021 G-Sportstätten	3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.496,80	903,20	
0022 G-Stadtplanung	37.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.389,72	-8.189,72	
0025 G-Abwasserbeseitigung	800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00	
0026 G-Gemeindestraßen	133.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.700,98	12.999,02	
0027 G-Straßenreinigung und Winterdienst	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.407,65	4.592,35	
0032 G-Umlagen	785.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	794.914,24	-9.514,24	
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen	2.016.500,00 *	0,00 *	0,00 *	0,00 *	0,00 *	1.952.400,00 *	64.100,00 *	

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen
Haushaltsjahr 2017

Stand: 20.02.2018

Anlage 1

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 50220000 **Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/innen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	341,29 €	- €	- 341,29 €	1	34.500,00 €	3.519,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Beiträge zur VBL (Zusatzversorgungseinrichtung für den öffentlichen Dienst)

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5032000 **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	1.497,68 €	- €	- 1.497,68 €	1	34.500,00 €	3.519,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Sozialversicherungsbeiträge

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5429100 **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
900,00 €	945,62 €	- €	- 45,62 €	1	34.500,00 €	3.519,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Mitgliedsbeiträge an Schl.-Holst. Gemeindetag und Kommunalen Arbeitgeberverband

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.500,00 €	2.983,96 €	- €	- 483,96 €	1	34.500,00 €	3.519,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Betreuung der gemeindlichen Website u.a.

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5012000 **Dienstaufwendungen - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
37.000,00 €	37.974,57 €	- €	- 974,57 €	3	269.200,00 €	- 20.873,59 €	- €	- €	- €

Begründung: Vergütungen 2017

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5032000 **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
7.700,00 €	8.616,04 €	- €	- 916,04 €	3	269.200,00 €	- 20.873,59 €	- €	- €	- €

Begründung: Arbeitgeberanteil 2017

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
140.000,00 €	179.808,82 €	- €	- 39.808,82 €	3	269.200,00 €	- 20.873,59 €	- €	- €	- €

Begründung: Gebäudeunterhaltung 2017

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0700000 **Maschinen und technische Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
5.800,00 €	8.218,02 €	- €	- 2.418,02 €	nein	- €	- €	2.418,02 €	2.418,02 €	- €

Begründung: Maskenprüfgerät (5.577,53 €) plus Zubehör (358,02 €) und zusätzlicher Unterflurhydrant Potenhoff (2.282,47 €)

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 0791000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
9.300,00 €	12.248,46 €	- €	- 2.948,46 €	nein	- €	- €	2.948,46 €	2.948,46 €	- €

Begründung: Schutzausrüstung für Feuerwehrkameraden u.a.

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5041100 **Amtsärztliche Untersuchungen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	1.014,15 €	- €	- 514,15 €	7	32.600,00 €	1.007,13 €	- €	- €	- €

Begründung: Arbeitsmedizinische Untersuchungen von Feuerwehrkameraden

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.800,00 €	10.501,76 €	- €	- 7.701,76 €	7	32.600,00 €	1.007,13 €	- €	- €	- €

Begründung: Mehrkosten von rd. 10.200,-- € für Überprüfung und Reparatur von 2 Bohrbrunnen

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5291001 **Repräsentationen und Kosten für Ehrungen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
300,00 €	583,10 €	- €	- 283,10 €	7	32.600,00 €	1.007,13 €	- €	- €	- €

Begründung: Nachruf

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
600,00 €	714,10 €	- €	- 114,10 €	7	32.600,00 €	1.007,13 €	- €	- €	- €

Begründung: Dienstvorschriften, Bilderrahmen u.a.

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5012000 **Dienstaufwendungen - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
7.800,00 €	16.872,61 €	- €	- 9.072,61 €	nein	- €	- €	9.072,61 €	- €	9.072,61 €

Begründung: Vergütungen 2017

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5022000 **Beiträge zu Versorgungskassen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
600,00 €	1.077,96 €	- €	- 477,96 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Arbeitgeberanteil 2017

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5032000 **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.300,00 €	4.041,72 €	- €	- 1.741,72 €	nein	- €	- €	1.741,72 €	- €	1.741,72 €

Begründung: Arbeitgeberanteil 2017

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5441000 **Steuern, Versicherungen, Schadensfälle**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
300,00 €	444,29 €	- €	- 144,29 €	9	39.500,00 €	24.155,91 €	- €	- €	- €

Begründung: Elektronikversicherung, Umlage KSA (Kommunaler Schadenausgleich)

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
27.000,00 €	31.545,22 €	- €	- 4.545,22 €	10	237.000,00 €	37.456,00 €	- €	- €	- €

Begründung: Abrechnungen 2017

Produkt: 21100 **Grundschule**
Sachkonto: 5911550 **Periodenfremde Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	1.496,74 €	- €	- 1.496,74 €	nein	- €	- €	1.496,74 €	- €	1.496,74 €

Begründung: Erstattung Fördermittel für Schulsozialarbeit

Produkt: 22100 **Förderschule**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
5.000,00 €	5.152,17 €	- €	- 152,17 €	10	237.000,00 €	37.456,00 €	- €	- €	- €

Begründung: Abrechnungen 2017

Produkt: 33100 **Förderung der Wohlfahrtspflege**
Sachkonto: 5318900 **Zuschuss Seniorenbetreuung**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
4.500,00 €	5.934,57 €	- €	- 1.434,57 €	nein	- €	- €	1.434,57 €	- €	1.434,57 €

Begründung: Mehreinnahmen (Spenden, Selbstbeteiligung) von 1.025,00 € decken den Mehraufwand weitestgehend ab.

Produkt: 36600 **Einrichtungen der Jugendarbeit**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
6.000,00 €	9.226,53 €	- €	- 3.226,53 €	nein	- €	- €	3.226,53 €	2.350,24 €	876,29 €

Begründung: Unterhaltungsaufwand Spielplätze

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 0700000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	12.182,19 €	- €	- 12.182,19 €	nein	- €	- €	12.182,19 €	9.613,93 €	2.568,26 €

Begründung: Brunnenpumpe für Beregnungsanlage

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	3.095,63 €	- €	- 2.595,63 €	nein	- €	- €	2.595,63 €	1.576,28 €	1.019,35 €

Begründung: Einsatz Amtsbauhof, im Wesentlichen Mäharbeiten auf dem Bolzplatz

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 5241000 **Bewirtschaftung der Grundstücke**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	339,15 €	- €	- 339,15 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Wartung Beregnungsanlage

Produkt: 51100 **Stadtplanung**
Sachkonto: 5431550 **Bauleitplanung**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
36.000,00 €	44.378,16 €	- €	- 8.378,16 €	22	37.200,00 €	- 8.189,72 €	8.378,16 €	3.575,47 €	4.802,69 €

Begründung: Bauleitverfahren

Produkt: 53500 **Konzessionsabgaben**
Sachkonto: 5911550 **Periodenfremde Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
23.800,00 €	35.032,55 €	- €	- 11.232,55 €	nein	- €	- €	11.232,55 €	- €	11.232,55 €

Begründung: Korrekturen 2014 und 2015

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5221000 **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
65.000,00 €	72.479,62 €	- €	- 7.479,62 €	26	133.700,00 €	12.999,02 €	- €	- €	- €

Begründung: Unterhaltungsaufwand für gemeindliche Straßen und Wege

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.000,00 €	2.838,33 €	- €	- 1.838,33 €	26	133.700,00 €	12.999,02 €	- €	- €	- €

Begründung: Verkehrszeichen, Abfallbehälter und Reparatur Geschwindigkeitsmessgerät

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
Sachkonto: 5372000 **Kreisumlage**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
530.900,00 €	540.341,49 €	- €	- 9.441,49 €	32	785.400,00 €	- 9.514,24 €	9.441,49 €	- €	9.441,49 €

Begründung: Nachzahlung aufgrund einer Mehreinnahme bei den Schlüsselzuweisungen

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
184.000,00 €	187.227,75 €	- €	- 3.227,75 €	32	785.400,00 €	- 9.514,24 €	- €	- €	- €

Begründung: Nachzahlung aufgrund einer Mehreinnahme bei den Schlüsselzuweisungen

Produkt: 61200 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
Sachkonto: 5512000 **Zinsaufwendungen an Gemeinden**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	9,79 €	- €	- 9,79 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Überziehungszinsen

Summen:	- 137.064,04 €	66.168,67 €	22.482,40 €	43.686,27 €
----------------	----------------	-------------	-------------	-------------

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0130/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 ist die Bürgermeisterin verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 als Anlage 1 beigefügt. Ferner wird als Anlage 2 eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen gemäß Zusammenstellung vom 20.02.2018 zu genehmigen.

Monika Riekhof

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
Deckungskreisübersicht

 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen	Protokoll der Vorlaufdaten	
	Deckungskreisübersicht <i>Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter DK</i>	
Auswertung erstellt am	20.02.2018	
Auswertung erstellt durch	Horst Tronnier	
Auswertung erstellt für HHJ	2018	
Auswertungsparameter		
für Gemeinde(n)	Von	13 Hetlingen
	Bis	13 Hetlingen
Druck HHSt.-Bezeichnung	Aktiviert	
Deckungskreis	Von	0000
	Bis	9999



Deckungskreis								
Nr. Bezeichnung								
	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		29.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.722,04	22.377,96
0002 G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	832,42	4.167,58
0003 G-Gebäudemanagement		161.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.345,59	122.154,41
0005 G-Statistik und Wahlen		2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00
0006 G-Bürgerbüro		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.400,00
0007 G-Brandschutz		35.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.624,34	25.875,66
0009 G-Grundschule		41.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.883,30	39.916,70
0010 G-Schulkostenbeiträge		242.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	242.000,00
0015 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
0018 G-Jugendarbeit		24.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	657,18	23.642,82
0019 G-Tageseinrichtungen für Kinder		416.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	342.245,08	74.154,92
0020 G-Gesundheitseinrichtung en		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.300,00
0021 G-Sportstätten		2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	431,66	2.268,34
0022 G-Stadtplanung		6.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.967,06	1.232,94
0025 G-Abwasserbeseitigung		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
0026 G-Gemeindestraßen		106.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.074,64	91.125,36
0027 G-Straßenreinigung und Winterdienst		10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	459,20	9.540,80
0032 G-Umlagen		830.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	591.507,15	239.392,85
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen		1.923.200,00 *	0,00 *	0,00 *	0,00 *	0,00 *	1.013.749,66 *	909.450,34 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen
Haushaltsjahr 2018

Stand: 20.02.2017

Anlage 1

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 0901100 **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	8.925,00 €	- €	- 8.925,00 €	nein	- €	- €	8.925,00 €	- €	8.925,00 €

Begründung: Sanierung Sanitärbereich Mehrzweckhalle, Haushaltsmittel waren 2017 veranschlagt worden.

Summen:			- 8.925,00 €				8.925,00 €	- €	8.925,00 €
----------------	--	--	--------------	--	--	--	------------	-----	------------

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0131/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 130.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen hat für die Wehr einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Der Plan ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung

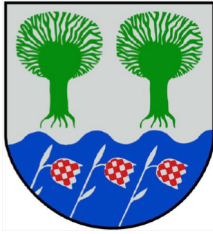
Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen.

Monika Riekhof

Anlagen:

Einnahme- und Ausgabeplanung 2018 der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen



Freiwillige Feuerwehr Hetlingen

Freiwillige Feuerwehr Hetlingen, Hauptstrasse 63, 25491 Hetlingen

An die
Bürgermeisterin der Gemeinde Hetlingen

Monika Riekhof

Dr. Wolf-Oliver Krohn
Schriftwart – Kassenwart
Hauptstr. 60
25491 Hetlingen
Telefon 04103 – 16105
webmaster@feuerwehr-hetlingen.de

Montag, 13. November 2017

Einnahme- und Ausgabenplan der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen für das Jahr 2018

Sehr geehrte Frau Riekhof,

anbei sende ich den Einnahme- und Ausgabenplan für die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr Hetlingen für das Jahr 2018 zur Vorlage und Zustimmung durch die Gemeindevertretung. Der vorliegende Plan wurde auf unserer Mitgliederversammlung am 06.11.2017 beschlossen.

Planung für 2018

Zuwendung von Mitgliedern	6.000,00 €	Ausgaben für Kameradschaftspflege, Versammlungen	-	5.700,00 €
Zuwendungen von Dritten	500,00 €	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke, etc.	-	200,00 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €	Ausgaben für Veranstaltungen	-	5.000,00 €
Veräußerung von Vermögensgegenständen ü	- €	Erwerb von Vermögensgegenständen über 500 EUR	-	- €
Erstattung von Auslagen	- €	Auslagen für Gemeinde und Dritte	-	200,00 €
Sonstige Einnahmen	- €	Sonstige Ausgaben	-	1.000,00 €
Einzahlungen der Gemeinde	600,00 €	Auszahlungen an die Gemeinde	-	- €
Entnahme aus der Rücklage	- €	Zuführung zur Rücklage	-	- €
	12.100,00 €			12.100,00 €

Mit freundlichen Grüßen
Freiwillige Feuerwehr Hetlingen

Dr. W.-O. Krohn
Schriftwart, Kassenwart

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0132/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 752.7.13

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Friedhof Holm; hier: Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Gemäß Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen gedeckt ist. Träger von Friedhöfen dürfen neben den Gemeinden nur als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sein. In Hetlingen wird weder ein kommunaler noch ein kirchlicher Friedhof betrieben.

Seit 1979 beteiligt sich die Gemeinde Hetlingen an den Kosten für den Betrieb des Friedhofes in der Nachbargemeinde Holm. Wenn seinerzeit aufgrund unterschiedlicher Gebührenfestsetzungen für Holmer und Auswärtige die Gründe in einer finanziellen Gleichbehandlung Hetlinger Bürger lag, so muss heute konstatiert werden, dass eine Kostenbeteiligung zur Sicherung eines Bestattungsanspruches sinnvoll ist. Eine schriftliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen wurde bisher nicht abgeschlossen. Vielmehr beruht die Kostenbeteiligung bislang nur auf Schriftverkehr.

Im Rahmen der Prüfung eines Antrages der Gemeinde Hetlingen auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung hatte das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg angemerkt, dass der Kostenbeitrag der Gemeinde Hetlingen seit 2012 zu hoch ist, weil die Pauschale auch bei geringen Defiziten oder gar Überschüssen beim Betrieb des Friedhofes gezahlt wird.

Die Gemeinde Holm wurde mit der Angelegenheit konfrontiert. Die Gemeindevertretung Holm hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 eine Vereinbarung vorgeschlagen, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ergibt sich an der von Holm vorgeschlagenen Vereinbarung, dass unter Beibehaltung eines begrenzten Kostenbeitrages der Anteil der Gemeinde Hetlingen bei geringen Defiziten im Verhältnis 1 zu 2 übernommen werden soll. Während bisher von der Gemeinde Hetlingen ein Zuschuss unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlen ist, wird bei Abschluss der Vereinbarung bei Überschüssen kein Anteil zu übernehmen sein bzw. bei geringen Defiziten nur ein entsprechend geringer Anteil.

Die Gemeinde Holm schlägt vor, in diesem Zusammenhang die bisher vereinbarten Werte anzupassen. Seit 2011 war eine Pauschale mit 5.000,00 € zuzüglich einer Anpassung auf der Basis des Gesamtpreisindexes vereinbart worden. 2017 lag die Pauschale bereits bei 5.398,41 €. Die Gemeinde Holm wünscht eine Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde Hetlingen auf 5.500,00 € ab dem 01.01.2018 zuzüglich einer zukünftigen Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex.

Verwaltungsseitig wird der Gemeinde Hetlingen empfohlen, die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde am Friedhof Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

Finanzierung:

Haushaltsmittel für die Kostenbeteiligung am Friedhof Holm werden im Rahmen der gemeindlichen Haushaltsplanung bereitgestellt.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung am Friedhof Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung am Friedhof der Gemeinde Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

Monika Riekhof

Anlagen:

Entwurf einer Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen am Friedhof Holm

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Holm**, vertreten durch den Bürgermeister

und

der **Gemeinde Hetlingen**, vertreten durch die Bürgermeisterin.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Friedhof in Holm ist eine Einrichtung der Standortgemeinde. Gemäß Friedhofssatzung der Gemeinde Holm dient er der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Den Bestattungsanspruch verstorbener Hetlinger Einwohner hat die Gemeinde Holm aufgrund einer Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an den Aufwendungen für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung eingeräumt.

§ 2

Betriebskosten

- (1) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes entstehenden Aufwendungen sollen durch Gebühren und andere Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Sofern eine Kostendeckung nicht erreicht wird, beteiligt sich die Gemeinde Hetlingen anteilig an dem Betriebskostendefizit.
- (3) Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit des Friedhofes in Holm ergibt sich aus dem langjährigen Durchschnittsanteil der Bestattungen und wird im Verhältnis 1 zu 2 festgelegt. Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit wird auf 5.500,-- € begrenzt. Der Höchstbetrag ist jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex fortzuschreiben.
- (4) Investitionskosten werden mit dieser Vereinbarung nicht erfasst. Die Gemeinde Hetlingen wird über die planmäßige Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten beteiligt.
- (5) Eine Überprüfung der Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist alle 5 Jahre vorzunehmen.

§ 3

Abrechnung

Die Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist auf der Basis der jeweiligen Jahresrechnung für den Friedhof Holm bis zum 30.11. des Folgejahres abzurechnen.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mindestens 12 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Moorrege, den

Für die Gemeinde Holm

(Walter Reißer)
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hetlingen

(Monika Riekhof)
Bürgermeisterin

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0133/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 970.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

Haushaltskonsolidierung; hier: Beantragung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hat seit 2013 (zuletzt für 2016) für jedes Haushaltsjahr Anträge auf Fehlbetragszuweisungen nach den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen gestellt. Nach dem Ende des Haushaltsjahres 2017 zeichnet sich für das Vorjahr ein weiterer Fehlbetrag ab.

Gemäß der beigelegten vorläufigen Ergebnisrechnung ist zunächst zwar noch von einem Überschuss in Höhe von 35.275,41 € auszugehen. Abschreibungen als auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden jedoch erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht und sind somit in dem vorläufigen Ergebnis noch nicht enthalten. Unter Zugrundelegung der vorjährigen Werte ist von einem Aufwand für Abschreibungen in Höhe von rd. 186.000,00 € bei Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von rd. 99.000,00 € auszugehen. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Überschusses ergibt sich daraus dann ein Jahresfehlbetrag von rd. 52.000,00 €. Weitere Veränderungen können sich unter Umständen auch noch aus Wertberichtigungen und anderen Jahresabschlussbuchungen ergeben.

In dem Antragsverfahren der Gemeinde für eine Fehlbetragszuweisung 2013 wurden bei einem gemäß Jahresrechnung festgestellten Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von insgesamt 268.922,39 € 199.378,67 € als unabweisbar anerkannt. Letztendlich wurde die Fehlbetragszuweisung auf 80.000,00 € festgesetzt, so dass ein Restbetrag von dem anerkannten Fehlbetrag mit 119.378,67 € verblieb.

Nach den Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen werden Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

Der oben bezifferte Restbetrag aus der Antragstellung für 2013 wurde demzufolge bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2014 berücksichtigt, als dass er dem Fehlbetrag gemäß Ergebnisrechnung mit 204.568,77 € hinzugerechnet wurde, so dass unter Berücksichtigung eines bereits 2013 berücksichtigten Überschusses aus der Abrechnung der Kindertagesstätte eine Zwischensumme mit 351.659,00 € verblieben war. 63.426,67 € wurden nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt, so dass ein unabweisbarer Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres 2014 mit 288.232,33 € anerkannt worden ist. Die Gemeinde Hetlingen hat für 2014 erneut eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 80.000,00 € erhalten, so dass wiederum ein Restbetrag von 208.232,33 € verblieb.

Die Prüfung der Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 steht noch aus. Es ist davon auszugehen, dass die anerkannten aber nicht durch Zuweisung voll ausgeglichenen Fehlbeträge aus 2013 und 2014 vorgetragen werden. Da auch für 2015 und 2016 keine vollständige Übernahme der Fehlbeträge durch entsprechende Zuweisungen zu erwarten ist, wird sich der Vortrag von Fehlbeträgen aus Vorjahren fortsetzen.

Wird die Antragstellung auf Fehlbetragszuweisungen für ein Jahr unterbrochen, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht mehr berücksichtigt. Insofern ist verwaltungsseitig dringend anzuraten, trotz eines vermutlich relativ geringen Fehlbetrages auch für 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen, zumal sich auf der Basis der Haushaltsplanung 2018 in Verbindung mit der mittelfristigen Finanzplanung trotz eingeleiteter Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen weitere defizitäre Haushalte abzeichnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt daher, wie für die Jahre 2013 bis 2016, auch für das Haushaltsjahr 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 hatte die Gemeinde Hetlingen Fehlbetragszuweisungen in Höhe von jeweils 80.000,00 € erhalten. Weitere Zuweisungen aus dem Kommunalen Bedarfsfond sind denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt, auf der Basis der vorläufigen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16 b des Finanzausgleichsgesetzes zu stellen.

Monika Riekhof

Anlagen:



Ergebnisrechnung 2017

Gemeinde: 13 Hetlingen

TOP: Ö 22

Datum: 20.02.2018

Uhrzeit: 09:15:16

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist- Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächti- gungen
			2016	2017	2017	2017	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.364.331,95	1.496.900,00	1.650.345,82	153.445,82	----
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	316.379,59	307.700,00	310.696,26	2.996,26	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52.610,70	52.400,00	3.861,76	-48.538,24	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	52.634,75	45.700,00	45.264,44	-435,56	----
442							
446							
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	49.031,87	31.200,00	25.063,27	-6.136,73	----
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	48.679,90	32.900,00	30.675,82	-2.224,18	----
472	9	+/- Bestandsveränderungen	6,00	0,00	0,00	0,00	----
	10	= ordentliche Erträge	1.883.674,76	1.966.800,00	2.065.907,37	99.107,37	----
50	11	Personalaufwendungen	79.610,92	75.200,00	83.431,45	8.231,45	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	301.358,80	412.100,00	410.409,97	-1.690,03	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	186.043,97	174.700,00	516,82	-174.183,18	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	954.462,08	1.209.300,00	1.193.644,01	-15.655,99	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	397.951,93	395.400,00	323.383,98	-72.016,02	0,00
	17	= Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.919.427,70	2.266.700,00	2.011.386,23	-255.313,77	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-35.752,94	-299.900,00	54.521,14	354.421,14	0,00
46	19	+ Finanzerträge	7,37	100,00	0,00	-100,00	----
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.589,80	25.600,00	25.097,99	-502,01	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-26.582,43	-25.500,00	-25.097,99	402,01	0,00
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-62.335,37	-325.400,00	29.423,15	354.823,15	0,00
49	23	+ außerordentliche Erträge	89.895,79	1.000,00	81.655,61	80.655,61	----
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	8.918,93	63.100,00	75.803,35	12.703,35	0,00
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	80.976,86	-62.100,00	5.852,26	67.952,26	0,00
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	18.641,49	-387.500,00	35.275,41	422.775,41	0,00
	48	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	152.554,85	339.000,00	0,00	-339.000,00	----
	58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	152.554,85	339.000,00	0,00	-339.000,00	----
		= Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	----

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0134/2018/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

Bericht über die Gewerbesteureinnahmen der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses hatte die Gemeindevertretung Hetlingen am 27.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, die Entwicklung der Gewerbesteuer – insbesondere für die Laufzeit der Baumaßnahme Elbdüker – so detailliert wie möglich in einem Berichtswesen darzustellen, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwiefern sich die Zerlegung auf die Gewerbesteuererträge (Zeitpunkt, Betragshöhe etc.) auswirkt.

Aufgrund der o.a. Beschlussfassung der Gemeindevertretung wurde der Finanzausschuss für die Jahre 2013 bis 2016 über die Gewerbesteureinnahmen informiert. Mit dieser Sitzungsvorlage folgt nun die Fortschreibung für 2017. Zum Vergleich werden die Daten aus 2016 wiederholt.

Haushaltsjahr	2016	2017
Gewerbesteuerfälle gesamt	32	38
davon Zerlegung	10	11
Zerlegungsfälle mit Vorauszahlungen	6	5
Vorauszahlungen Zerlegungsfälle	39.928,00 €	129.232,00 €
Nachzahlungen für Vorjahre für Zerlegungsfälle	30.176,27 €	141.807,76 €
Erstattungen für Vorjahre für Zerlegungsfälle	2.939,24 €	2.476,10 €
Gewerbesteuererträge Zerlegungsfälle	67.165,03 €	268.563,66 €
Gewerbesteuererträge gesamt	305.929,83 €	490.797,29 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baumaßnahme Elbdüker wurde 2015 abgeschlossen. Das Berichtswesen über die Entwicklung der Gewerbesteuer wird somit zukünftig entbehrlich. Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Monika Riekhof